

Kontoeröffnungs-Antrag

Hiermit beantrage ich die Eröffnung eines Basiskontos (Girokonto).

Volkswagen Bank GmbH

Gifhorner Straße 57 · 38112 Braunschweig

1. Persönliche Angaben des Antragstellers

Anrede**	☐ Frau	☐ Herr	Titel	
Name**				
Vorname**				
Straße**			Hausnummer**	
PLZ**	Ort**			
wohnt seit*	(MM/JJJJ)	Haus-/Wohnungseigentum*	☐ ja ☐ nein	
Voranschrift der letzten 3 Jahre*				
Geburtsdatum**	Nationalität** ☐ deutsch oder andere			
steuerpflichtig*	☐ in Deutschland oder in	Steuer-Id-Nr.		
Geburtsort**				
abweichender Geburtsname*	Mobilfunk-Nr. (privat)*			
E-Mail (privat)*				
Familienstand*	☐ ledig	☐ verheiratet/verpartnert	☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ getrennt lebend seit (MM/JJJJ)	
Beruf*	☐ Angestellte/r	☐ Rentner/in	☐ Hausfrau/-mann ☐ Selbstständige/r ☐ Arbeiter/in ☐ Beamter/in ☐ Student/in ☐ Azubi	
Für Mitarbeiter des Volkswagen Konzerns:	Stammnummer			

2. Angaben zu ggf. vorhandenen weiteren Zahlungskonten**

Die folgenden Angaben werden benötigt, um zu prüfen, ob Sie berechtigt sind, ein Basiskonto zu eröffnen.

☐ Ich habe bislang kein Zahlungskonto (z. B. Girokonto) in Deutschland.

☐ Ich habe bereits ein Zahlungskonto (z. B. Girokonto) in Deutschland.

Falls Sie bereits ein Zahlungskonto in Deutschland haben, machen Sie bitte die folgenden Angaben, soweit für Sie zutreffend.

Dieses Zahlungskonto habe ich bei:

(Name des kontoführenden Instituts)

Dieses Zahlungskonto hat folgende IBAN-Nummer:

IBAN (Die IBAN finden Sie zum Beispiel auf Ihrem Kontoauszug.)

Dieses Zahlungskonto wird als Pfändungsschutzkonto geführt:

☐ ja ☐ nein

☐ Das kontoführende Institut hat dieses Zahlungskonto gekündigt beziehungsweise hat mir mitgeteilt, dass es dieses Zahlungskonto schließen wird.

☐ Ich habe dieses Zahlungskonto gekündigt.

☐ Obwohl ich bereits ein Zahlungskonto habe, kann ich dieses aus folgenden Gründen¹ nicht tatsächlich für die Ausführung von Zahlungsvorgängen nutzen:

☐ Das Guthaben auf meinem Konto wird gepfändet und es handelt sich bei dem Konto nicht um ein Pfändungsschutzkonto.

☐ Sonstiges:

-

-

¹Wenn Sie dieses Konto zum Beispiel nicht für Überweisungen nutzen können, weil Ihnen kein Kredit eingeräumt worden ist, gilt dies nicht als Grund.

3. Produktumfang

– Basiskonto (Girokonto) inkl. Volkswagen Bank Card (girocard) mit PIN

– Es wird kein Dispositionskredit (eingeräumte Überziehungsmöglichkeit) eingeräumt. Kontoüberziehungen werden nicht geduldet.

– Das Basiskonto (Girokonto) kann nicht als Gemeinschaftskonto geführt werden.

Bitte auf Seite 2 unterschreiben!

WBS 5 0 0 2 1

PV-Nr.

Kundenreferenz-Nr.

Vertriebsteam-Nr.

4. Hinweise zum Basiskonto (Girokonto)

Sie sind nicht verpflichtet, zusätzliche Dienstleistungen (z. B. Kontoüberziehungsmöglichkeit) zu erwerben, um ein Konto eröffnen zu können. Nach dem Zahlungskontengesetz haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages, wenn Sie Ihr Basiskonto überwiegend für gewerbliche Zwecke oder für eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit nutzen.

5. Freischaltung zum Online-Banking (gilt für alle Konten)/Nutzungsmöglichkeit

Ich möchte mein Konto ausschließlich online führen – es gelten die beigefügten Online-Banking-Bedingungen. Ein- und Auszahlungen (z. B. per Überweisung) können per Online-Banking vorgenommen werden. Bitte schalten Sie auch meine sämtlichen anderen bei Ihnen geführten Konten, soweit sie online verfügbar sind, für das Online-Banking frei.

6. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Ich bin damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsverbindung meine Telefongespräche mit der Volkswagen Bank GmbH aufgezeichnet werden.

7. Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode

Die Konten werden in laufender Rechnung geführt (Kontokorrentabrede). Die Bank erteilt jeweils zum Ende des Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss.

Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

8. Vereinbarung eines Kündigungsrechts der Bank

Die Bank kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten den Basiskontovertrag kündigen

- wenn über das Basiskonto (Girokonto) in mehr als 24 aufeinander folgenden Monaten kein vom Kontoinhaber in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang ausgeführt wurde oder
- wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungskontengesetzes (Anspruchsberechtigung) nicht mehr erfüllt oder
- der Kontoinhaber ein weiteres Zahlungskonto, das von ihm nach Maßgabe des § 35 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Zahlungskontengesetzes genutzt werden kann, im Geltungsbereich des Zahlungskontengesetzes eröffnet oder
- wenn der Kontoinhaber eine angekündigte Änderung des Basiskontovertrags nach § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuches abgelehnt hat, die das kontoführende Institut allen Inhabern von bei ihm geführten entsprechenden Basiskonten wirksam angeboten hat.

Gesetzliche Kündigungsrechte der Bank bleiben unberührt.

9. Pfändungsschutzkonto

☐ Das Basiskonto (Girokonto) soll als Pfändungsschutzkonto (§ 850k der Zivilprozessordnung) geführt werden. Ich wurde von der Bank darauf hingewiesen, dass ich nur ein Pfändungsschutzkonto führen darf. Ich versichere, dass ich zurzeit kein Pfändungsschutzkonto habe.

Unterschrift des Antragstellers

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Sonderbedingungen habe ich erhalten.
- Die Bedingungen für die kontobezogene Nutzung des Online-Banking (Online-Banking-Bedingungen) habe ich erhalten.
- Die Bedingungen für das elektronische Postfach (Online-Postfach) habe ich erhalten.
- Ein Exemplar der Widerrufsbelehrung ist mir zur Verfügung gestellt worden.
- Die vorvertraglichen Informationen inkl. der Informationen nach den Vorschriften des Fernabsatzes habe ich erhalten.
- Ich handle im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).
- Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt der Anlage „Datenschutzinformationen“.

Der Antragsteller beantragt hiermit ein Basiskonto (Girokonto) zu den aufgeführten Bedingungen.

Datum*

Ort*

Unterschrift Antragstellers*

Anlage Datenschutzinformationen der Volkswagen Bank GmbH für den Antragsteller (Seite 1/3)

Datenschutzeinwilligungen

Einwilligungen

Alle nachfolgenden Einwilligungen sind freiwillig. Sie werden durch Ihre eindeutige bestätigende Handlung (z. B. durch Auswählen des entsprechenden Feldes) erteilt. Falls Sie die Einwilligungen nicht erteilen, hat dies keinen Einfluss auf den Vertrag. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in den Datenschutzinformationen.

1. Werbung per Telefon und elektronischer Post

Sie möchten über neue Produkte und aktuelle Angebote informiert werden? Entscheiden Sie, auf welchem Weg wir Sie kontaktieren dürfen.

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten von den Gesellschaften der Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe¹ und den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns² für die Werbung für Bank-, Leasing- und Versicherungsleistungen sowie die Werbung für Mobilitätsleistungen (z.B. Vermietung, verkehrs-, fahrzeug- und energiebezogene Dienste) und Fahrzeuge verwendet werden und ich hierfür

☐ per Telefon

☐ per elektronischer Post (z. B. E-Mail und SMS) kontaktiert werde.

2. Erstellung und Nutzung individueller Kundenprofile sowie Online-Werbung

☐ Ich möchte gern nach Art, Inhalt und Häufigkeit auf mich persönlich zugeschnittene Angebote erhalten.

Dafür willige ich ein, dass die Gesellschaften der Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe¹ auf Grundlage der ihnen bekannten personenbezogenen und weiterer werberelevanter Daten (z. B. Nutzungsdaten, Daten zu meinen Präferenzen) mein individuelles Kundenprofil bilden und an Meta Platforms Ireland Ltd. („Meta“) und/oder Google Ireland Ltd. („Google“) meine Daten (z.B. E-Mailadresse) in verschlüsselter Form (Hash-Wert) übermitteln, damit mir nach Abgleich mit den Hash-Werten ihrer eigenen Nutzerdaten bei meiner Nutzung von Meta- und Google-Diensten (z.B. Google-Suche, YouTube) interessengerechte Werbung angezeigt wird.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, Ihre einmal erteilten Einwilligungen jederzeit zu widerrufen. Hierfür können Sie z. B. die Kontaktmöglichkeiten in den Datenschutzinformationen nutzen. Dies hat zur Folge, dass der Verantwortliche die Datenverarbeitung, die ausschließlich auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf.

Datum

Ort

X

Unterschrift des Antragstellers

¹ Dies sind die Volkswagen Financial Services AG, Volkswagen Bank GmbH, Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Versicherungsdienst GmbH, Volkswagen Versicherung AG, Volkswagen Autoversicherung AG, Mobility Trader GmbH, Euromobil GmbH und Vehicle Trading International (VTI) GmbH. Eine stets aktuelle Liste finden Sie unter www.vwfs.de/datenschutzinformationen.

² Dies sind die Volkswagen AG, AUDI AG, ŠKODA AUTO Deutschland GmbH und SEAT Deutschland GmbH. Eine stets aktuelle Liste finden Sie unter www.vwfs.de/datenschutzinformationen.

Anlage Datenschutzinformationen der Volkswagen Bank GmbH für den Antragsteller (Seite 1/3)

Datenschutz Einwilligungen

Einwilligungen

Alle nachfolgenden Einwilligungen sind freiwillig. Sie werden durch Ihre eindeutige bestätigende Handlung (z. B. durch Auswählen des entsprechenden Feldes) erteilt. Falls Sie die Einwilligungen nicht erteilen, hat dies keinen Einfluss auf den Vertrag. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in den Datenschutzinformationen.

1. Werbung per Telefon und elektronischer Post

Sie möchten über neue Produkte und aktuelle Angebote informiert werden? Entscheiden Sie, auf welchem Weg wir Sie kontaktieren dürfen.

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten von den Gesellschaften der Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe¹ und den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns² für die Werbung für Bank-, Leasing- und Versicherungsleistungen sowie die Werbung für Mobilitätsleistungen (z.B. Vermietung, verkehrs-, fahrzeug- und energiebezogene Dienste) und Fahrzeuge verwendet werden und ich hierfür

☐ per Telefon

☐ per elektronischer Post (z. B. E-Mail und SMS) kontaktiert werde.

2. Erstellung und Nutzung individueller Kundenprofile sowie Online-Werbung

☐ Ich möchte gern nach Art, Inhalt und Häufigkeit auf mich persönlich zugeschnittene Angebote erhalten.

Dafür willige ich ein, dass die Gesellschaften der Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe¹ auf Grundlage der ihnen bekannten personenbezogenen und weiterer werberelevanter Daten (z. B. Nutzungsdaten, Daten zu meinen Präferenzen) mein individuelles Kundenprofil bilden und an Meta Platforms Ireland Ltd. („Meta“) und/oder Google Ireland Ltd. („Google“) meine Daten (z.B. E-Mailadresse) in verschlüsselter Form (Hash-Wert) übermitteln, damit mir nach Abgleich mit den Hash-Werten ihrer eigenen Nutzerdaten bei meiner Nutzung von Meta- und Google-Diensten (z.B. Google-Suche, YouTube) interessengerechte Werbung angezeigt wird.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, Ihre einmal erteilten Einwilligungen jederzeit zu widerrufen. Hierfür können Sie z. B. die Kontaktmöglichkeiten in den Datenschutzinformationen nutzen. Dies hat zur Folge, dass der Verantwortliche die Datenverarbeitung, die ausschließlich auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf.

Datum

Ort

X

Unterschrift des Antragstellers

¹ Dies sind die Volkswagen Financial Services AG, Volkswagen Bank GmbH, Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Versicherungsdienst GmbH, Volkswagen Versicherung AG, Volkswagen Autoversicherung AG, Mobility Trader GmbH, Euromobil GmbH und Vehicle Trading International (VTI) GmbH. Eine stets aktuelle Liste finden Sie unter www.vwfs.de/datenschutzinformationen.

² Dies sind die Volkswagen AG, AUDI AG, ŠKODA AUTO Deutschland GmbH und SEAT Deutschland GmbH. Eine stets aktuelle Liste finden Sie unter www.vwfs.de/datenschutzinformationen.

Anlage Datenschutzinformationen der Volkswagen Bank GmbH für den Antragsteller (Seite 2/3)

Datenschutzinformationen der Volkswagen Bank GmbH

Im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung verarbeitet der Verantwortliche personenbezogene Daten von Ihnen und speichert sie für die Dauer, die zur Erfüllung der festgelegten Zwecke und gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Im Folgenden informieren wir Sie darüber, um welche Daten es sich dabei handelt, auf welche Weise sie verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen. Daten, die als Pflichtangaben gekennzeichnet sind, sind entweder gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für den Vertragsschluss erforderlich. Die Nichtbereitstellung der abgefragten Daten kann für Sie rechtliche oder wirtschaftliche Nachteile haben. So kann es z. B. zu einer Ablehnung des Vertragsschlusses oder zu schlechteren Vertragskonditionen kommen.

Verantwortlicher

Volkswagen Bank GmbH
Gifhorn Straße 57
38112 Braunschweig
betroffenenrechte@volkswagenbank.de

Allgemeines zur Datenverarbeitung

Der Verantwortliche verarbeitet Ihre Daten aus dieser Geschäftsbeziehung (z. B. aus dem Antrag und der Vertragsabwicklung) (im Folgenden: „Ihre Daten“). Hierbei werden Ihre Daten zum Zweck der Antragsprüfung, Vorgangsabwicklung, Kundenberatung und Auswertung verarbeitet. Ihre Daten werden mit Auftragsverarbeitern und anderen Auftragnehmern (z. B. aus den Branchen: Logistik, Telekommunikation, Forderungsmanagement, Marketing, Druck, Markt- und Meinungsforschung) ausgetauscht. Zudem tauscht der Verantwortliche Ihre Daten mit den Gesellschaften der Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe (z. B. Unternehmen aus den Branchen: Bank, Leasing, Versicherung, Mobilität und Tank-/Servicekarten – im Folgenden: „VW Finanzdienstleistungsgruppe“) aus. Ebenso erfolgt ein Austausch mit öffentlichen Stellen, öffentlich zugänglichen Quellen und ggf. mit Versicherern, Kreditinstituten, Zahlungsdienstleistern und Kooperationspartnern. Für diese Verarbeitungen bestehen zum Teil gemeinsame Verantwortlichkeiten gem. Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO (nähere Informationen hierzu sind abrufbar unter www.vwfs.de/datenschutzinformationen). Die Verarbeitung sowie der Austausch Ihrer Daten zu den oben genannten Zwecken findet insbesondere statt, soweit

- dies für die Erfüllung eines Vertrages, den Sie geschlossen haben, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten sowie deren Digitalisierung zu gewährleisten und um den Vertrag durchzuführen;
- dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich für die Gewährleistung der Vollständigkeit und Richtigkeit von Steuerdaten nach der Abgabenordnung, Gewerbeordnung und nach dem Handelsgesetzbuch. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung erforderlich für die Sicherung des Wirtschaftsverkehrs oder Kapitalmarktes (z. B. nach dem Kreditwesengesetz);
- dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um informierte Entscheidungen der Beteiligten auch in Ihrem Interesse zu gewährleisten und zu optimieren und um eine dauerhaft hohe Qualität und Einheitlichkeit der Kundenberatung durch den Verantwortlichen und die VW Finanzdienstleistungsgruppe zu gewährleisten. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung erforderlich zum Schutz von Vermögenswerten des Verantwortlichen, der VW Finanzdienstleistungsgruppe oder ihrer Kunden sowie zur Erfüllung konzerninterner Verwaltungs- und Abrechnungszwecke. Weiter ist die Datenverarbeitung erforderlich, um die Interessen und Präferenzen der Kunden zu analysieren und zu bewerten und daraus allgemeine Auswertungen für interne Zwecke zu erstellen (z. B. zum betriebswirtschaftlichen Monitoring und zur Optimierung der Produkte);
- dies von Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO) umfasst ist;
- dies von Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO) oder einer sonstigen Rechtsgrundlage (Art. 9 Abs. 2 lit. b bis j DSGVO) umfasst ist, wenn Ihre Daten auch besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO (z. B. Gesundheitsdaten) enthalten.

Drittlandübermittlung

Der Verantwortliche kann Ihre Daten auch an ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) übermitteln. Diese Übermittlung erfolgt hierbei unter Einhaltung der besonderen Voraussetzungen der Art. 44 – 49 DSGVO, wobei das angemessene Schutzniveau insbesondere entweder durch einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäß Art. 45 DSGVO, abgeschlossene EU-Standardvertragsklauseln gemäß Art. 46 Abs. 2 lit. c und d DSGVO oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften gemäß Art. 47 DSGVO gewährleistet wird. Die EU-Standardvertragsklauseln können Sie auf der Website der Europäischen Kommission abrufen und einsehen oder direkt beim Verantwortlichen erfragen und in Kopie erhalten.

Allgemeine Speicherfristen

Sollten Sie sich zu Produkten/Dienstleistungen des Verantwortlichen informiert, aber keinen Vertrag angebahnt haben, werden Ihre Daten längstens für 6 Monate nach dem letzten Kontakt zwischen Ihnen und dem Verantwortlichen gespeichert.

Im Übrigen beginnt die Speicherfrist am Ende des Kalenderjahres des letzten Ereignisses im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung:

- Wenn es zu einer Vertragsanbahnung, aber zu keinem Vertragsschluss gekommen ist, werden Ihre Daten längstens für 3 Jahre gespeichert.
- Wenn es zu einem Vertragsschluss gekommen ist, werden Ihre Daten, insbesondere steuerrechtlich relevante Daten, bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, längstens für 10 Jahre nach Beendigung des Vertrages, gespeichert. Die allgemeine Speicherdauer von Ihren Daten kann ausnahmsweise bis zu 30 Jahre betragen, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Auf abweichende Speicherfristen bei einzelnen Datenverarbeitungen weisen wir Sie innerhalb dieser Datenschutzinformationen am Ende des jeweiligen Abschnitts hin. Die Speicherfristen können sich ausnahmsweise verlängern, wenn die weitere Speicherung rechtlich zulässig (z. B. zum Schutz von Vermögenswerten oder zur Wahrung und ggf. Durchsetzung unserer Rechte) oder erforderlich ist (z. B. Aufbewahrungsfrist für Werbeeinwilligungen oder im Rahmen von Betriebsprüfungen).

Bonitätsprüfung

Der Verantwortliche verarbeitet Ihre Daten zur Bonitätsprüfung und tauscht Ihre Daten mit Auskunfteien, den Gesellschaften der VW Finanzdienstleistungsgruppe und ggf. Zahlungsdienstleistern aus, soweit

- dies für die Erfüllung eines Vertrages, den Sie geschlossen haben, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um den Antrag zu prüfen und den Vertrag durchzuführen;
- die Datenübermittlung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich für die Sicherung des Wirtschaftsverkehrs oder Kapitalmarktes (z. B. nach dem Kreditwesengesetz);
- dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich zum Schutz von Vermögenswerten des Verantwortlichen, der VW Finanzdienstleistungsgruppe oder ihrer Kunden.

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Der Verantwortliche übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b und Artikel 6 Absatz 1 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank/Sparkasse oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit den Verantwortlichen insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Diese Information wurde bereitgestellt von der SCHUFA Holding AG.

Betrugsprophylaxe

Der Verantwortliche verarbeitet Ihre Daten zur Betrugsprophylaxe und tauscht Ihre Daten mit Auskunfteien, den Gesellschaften der VW Finanzdienstleistungsgruppe und ggf. Datenbank Anbietern aus, soweit

- dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Verantwortlichen oder seiner Kunden führen können (z. B. nach dem Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz);
- dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um das Vermögen des Verantwortlichen, der VW Finanzdienstleistungsgruppe oder ihrer Kunden zu schützen und zukünftige strafbare Handlungen zu verhindern.

Es gelten neben den „Allgemeinen Speicherfristen“ folgende Speicherfristen:

Ihre Daten, die

- aufgrund eines bestätigten Betrugs oder Betrugsversuches gekennzeichnet worden sind, werden dauerhaft im Rahmen der oben genannten Rechtsgrundlagen gespeichert;
- aufgrund eines nicht bestätigten Betrugsverdachts gekennzeichnet worden sind, werden längstens für 3 Jahre gespeichert.

Anlage Datenschutzinformationen der Volkswagen Bank GmbH für den Antragsteller (Seite 3/3)

Automatisierte Entscheidungen

Der Verantwortliche verarbeitet Ihre Daten für automatisierte Entscheidungen im Einzelfall. Diese Entscheidungsform kann insbesondere zu Zwecken der Antrags-, Bonitätsprüfung und Betrugsprophylaxe angewendet werden. Die Entscheidungen betreffen dabei gesetzliche (z.B. Geschäftsfähigkeit) und geschäftspolitische Vorgaben (z.B. negative Eigenerfahrungen) sowie anerkannte mathematisch-statistische Verfahren (z.B. Bonitätsscore). Fällt die Entscheidung nachteilig für Sie aus, haben Sie das Recht, die getroffene Entscheidung durch Einschaltung einer Person überprüfen zu lassen. Die Verarbeitung Ihrer Daten zu den oben genannten Zwecken findet insbesondere statt, soweit

- dies für die Erfüllung eines Vertrages, den Sie geschlossen haben, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich für die schnellstmögliche und digitale Bewertung und Bearbeitung Ihres Antrages, zur Optimierung der angebotenen Produkte und Prozesse und zum Schutz von Vermögenswerten des Verantwortlichen, der VW Finanzdienstleistungsgruppe und ihrer Kunden;
- dies von Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO) umfasst ist.

Kundenprofile

Der Verantwortliche bildet auf Grundlage Ihrer Daten und weiterer werberelevanter Daten (z. B. Nutzungsdaten, Daten zu Ihren Präferenzen) Ihr individuelles Kundenprofil und ordnet dieses bestimmten Kundensegmenten zu. Diese Ergebnisse nutzt der Verantwortliche für die zielgruppenspezifische Steuerung von Art, Inhalt und Häufigkeit von Werbemaßnahmen. Dies kann insbesondere dazu führen,

- dass Sie im Unterschied zu anderen Kunden bestimmte Werbung erhalten oder nicht erhalten. Dies geschieht, soweit
- dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um anhand einfacher Auswertungen von Nutzungsdaten und offensichtlicher Präferenzen Angebote besser auf Sie zuschneiden zu können und unerwünschte oder unpassende Angebote zu vermeiden (eingeschränkte Auswertungen);
- dies von Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO) umfasst ist (umfangreiche Auswertungen).

Individuelle Werbemaßnahmen

Der Verantwortliche verarbeitet Ihre Daten für Direktwerbung, sowohl für eigene Angebote als auch für Angebote der VW Finanzdienstleistungsgruppe, Ihres Handelspartners und des Herstellers, des Importeurs oder der Vertriebsgesellschaft Ihres Fahrzeuges oder von sonstigen berechtigten Dritten (z. B. Unternehmen aus den Branchen: Bank, Leasing, Versicherung und Mobilität), und tauscht dazu mit den vorgenannten Empfängern Ihre Daten aus. Daneben nutzt der Verantwortliche Online-Marketingdienste, um bestimmten Zielgruppen bei ihrer Nutzung von Online-Diensten interessengerechte Werbeeinhalte anzuzeigen. Dazu übermittelt der Verantwortliche Ihre Daten (z. B. E-Mailadresse) in verschlüsselter Form (Hash-Wert) an die Online-Marketingdienste. Diese gleichen den Hash-Wert der übermittelten Daten mit den Hashwerten ihrer eigenen Nutzerdaten zur Identifikation ab. Dies geschieht jeweils, soweit

- dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um Ihnen auf Sie zugeschnittene Angebote zeitnah und zuverlässig zukommen lassen zu können und Ihnen auf Sie zugeschnittene Online-Werbung anzuzeigen;
- dies von Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO) umfasst ist.

Ein Austausch mit sonstigen Empfängern erfolgt nur, soweit dies von Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO) umfasst ist.

Testdatenmanagement

Der Verantwortliche sowie die VW Finanzdienstleistungsgruppe verarbeiten Ihre Daten im Rahmen der Erhaltung und Einführung von IT-Systemen und Dienstleistungen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten und der betroffenen Personen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um die Sicherheit, Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit neuer und bestehender IT-Systeme und Dienstleistungen zu gewährleisten und vor Störungen und widerrechtlichen Eingriffen zu schützen, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Vollständigkeit oder Vertraulichkeit von Daten beeinträchtigen können. Die Verarbeitung dieser Daten ist auch erforderlich, um eine dauerhaft hohe Qualität und Einheitlichkeit der angebotenen Produkte/Dienstleistungen zu gewährleisten und sie stetig zu optimieren.

Es gilt neben den „Allgemeinen Speicherfristen“ folgende Speicherfrist: Für die Tests wird eine Kopie der hierfür erforderlichen Daten erstellt. Diese Kopie wird längstens für 1 Jahr gespeichert.

Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von dem Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer beim Verantwortlichen gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer beim Verantwortlichen gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dem Verantwortlichen zu widerrufen;
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder unseres Unternehmenssitzes wenden.

Möchten Sie von Ihren Betroffenenrechten Gebrauch machen, dann genügt eine E-Mail an: betroffenenrechte@volkswagenbank.de

Darüberhinausgehender Kontakt zum Datenschutzbeauftragten (neben der unter „Verantwortlicher“ genannten Anschrift): dsb@volkswagenbank.de

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 DSGVO). Weiter haben Sie das Recht, ohne Begründung Widerspruch gegen Direktwerbung und ein damit in Verbindung stehendes Werbef profiling einzulegen (Art. 21 Abs. 2 DSGVO).

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an betroffenenrechte@volkswagenbank.de

Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: Volkswagen Bank GmbH

Kontobezeichnung: Basiskonto (Girokonto)

Datum: 1. September 2020

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie im Preis- und Leistungsverzeichnis des Instituts.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Kontoführung [ggf. firmeneigene Produktbezeichnung] Umfasst ein Dienstleistungspaket bestehend aus: Ausgabe einer Debitkarte.	monatliches Entgelt 3,00 Euro Jährliche Gesamtentgelte 36,00 Euro
Zahlungen (ohne Karten)	
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung per Online-Banking 0,00 Euro beleghaft und/oder formlos 2,00 Euro Eilüberweisung 20,00 Euro
Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten 0,00 Euro
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Einrichtung und Änderung auf Wunsch des Kunden per Online-Banking 0,00 Euro Einrichtung und Änderung auf Wunsch des Kunden, schriftlich 2,00 Euro Ausführung per Überweisung 0,00 Euro

Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 Euro
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 Euro
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	0,00 Euro
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte [Bank Card]	Jährliche Gesamtentgelte	0,00 Euro
Ausgabe einer Kreditkarte	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldeinzahlung	In Euro am Schalter der Bank	0,00 Euro
Bargeldauszahlung	In Euro am Schalter der Bank	0,00 Euro
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	an eigenen Geldautomaten des Instituts	0,00 Euro
	an fremden Geldautomaten, falls der Geldautomaten betreibende Zahlungsdienstleister ein direktes Kundenentgelt erhebt, berechnen wir zusätzlich	0,00 Euro
	an fremden Geldautomaten, falls der Geldautomaten betreibende Zahlungsdienstleister <u>kein</u> direktes Kundenentgelt erhebt,	1% vom Auszahlungsbetrag, mind. 6,00 Euro
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	an Geldautomaten, falls der Geldautomaten betreibende Zahlungsdienstleister ein direktes Kundenentgelt erhebt, berechnen wir zusätzlich	0,00 Euro
	an Geldautomaten, falls der Geldautomaten betreibende Zahlungsdienstleister <u>kein</u> direktes Kundenentgelt erhebt	1% vom Auszahlungsbetrag, mind. 6,00 Euro
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	Dienst nicht verfügbar	

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	1,75% vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar
Überziehungen und damit verbundene Dienste	
Eingeräumte Kontoüberziehung [Dispositionscredit]	Dienst nicht verfügbar
Geduldete Kontoüberziehung [Überziehungskredit]	Dienst nicht verfügbar

Volkswagen Bank GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Volkswagen Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

1.2 Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist,

und

- (bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens besonders hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch

ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbefugnis gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tode des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfertigen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

6.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

8.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

9.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem

Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2 Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankgeschäftstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankgeschäftstag¹ – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

10.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

10.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die

Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

11.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

11.5 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

12.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweisen. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

12.3 Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

12.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nicht anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12.5 Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

12.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2 Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,- Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

14.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

15.1 Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

15.2 Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

15.3 Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

15.4 Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

16.1 Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

16.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

17.1 Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, – wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissenschaftlich vorzulegen oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder – wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder – wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

19.6 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Information über die Einlagensicherung

20.1 Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

20.2 Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000€ pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000€. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8 geregelt.

20.3 Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (i) 3 Mio.€ für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Mio.€ für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
- (b) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Mio.€ für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Mio.€ für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.

- (c) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (b)(ii), (c)(ii) und (d)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schulscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schultiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

20.4 Forderungsübergang: Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

20.5. Auskunftserteilung: Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675 f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

Stand: 4. August 2025

¹ Bankgeschäftstage sind alle Werkstage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierung-Code).

Geschäftsbedingungen der Volkswagen Bank zum Basiskonto (Girokonto)

Inhaltsverzeichnis

I.	Volkswagen Bank GmbH – Sonderbedingungen für das Basiskonto (Girokonto)	2
II.	Bedingungen für den Überweisungsverkehr	2
III.	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren	6
IV.	Bedingungen für interne Überträge zulasten des Girokontos, Basiskontos und Plus Kontos	7
V.	Bedingungen für den Bank Card-Service (Debitkarte)	9
VI.	Bedingungen für die kontobezogene Nutzung des Online-Banking (Online-Banking-Bedingungen)	11
VII.	Volkswagen Bank Sonderbedingungen zum elektronischen Postfach (Online-Postfach)	13
VIII.	Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung	14
IX.	Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu den Ausführungsfristen, Annahmefristen und Geschäftstagen im Zahlungsverkehr	14
X.	Pfändungsschutzkonto (P-Konto) Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz	17

I. Volkswagen Bank GmbH – Sonderbedingungen für das Basiskonto (Girokonto)

1. Allgemeines

Das Basiskonto (Girokonto) der Volkswagen Bank GmbH bietet dem Kunden die Möglichkeit, die Bankgeschäfte online abzuwickeln. Die Bank führt das Basiskonto (Girokonto) als Privatkonto. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

2. Kontoführung

Das Konto wird im Online-Dialog geführt, d. h., Transaktionen (z. B. Überweisungen, Einrichtung/Änderung/Löschung von Daueraufträgen) sind grundsätzlich nur online möglich.

3. Kontokorrentabrede

Das Konto wird in laufender Rechnung geführt. Für das Basiskonto (Girokonto) erstellt die Bank jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflichten, den Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

4. Zinsen und Entgelte

a) Guthabenzinsen

Der Guthabenzinssatz ist variabel. Die Bank ist berechtigt, diesen Zinssatz nach billigem Ermessen (gemäß §315 BGB) zu ändern. Der Kontoinhaber kann den aktuellen Zinssatz jederzeit telefonisch bei den Kundenberatern der Bank abfragen. Zudem wird die jeweils aktuelle Guthabenverzinsung auch unter www.volkswagenbank.de bekannt gegeben.

b) – bleibt frei –

c) Entgelte

Die Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten zu Zahlungsdiensten – soweit solche Entgelte gesetzlich zugelassen sind – ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Ergänzend gelten die Regelungen in Nummer 12 der Volkswagen Bank GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie die übrigen Sonderbedingungen.

Bei Entgelten und deren Änderung für die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Erfüllung von Nebenpflichten zu Zahlungsdiensten

– in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁶ oder

– innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen)⁷

verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 der Volkswagen Bank GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen.

5. – bleibt frei –

6. – bleibt frei –

7. Kontoauszüge

Die Bank wird die Kontoauszüge online – d. h. über das Medium Internet (im .pdf-Format) – monatlich zur Verfügung stellen.

8. Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie über den anstehenden Informationsaustausch zur Kirchensteuer zu unterrichten. Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt ab. Dies gilt jedoch nur, sofern Ihre Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag übersteigen, Sie uns keinen Freistellungsauftrag erteilt haben oder der anteilig erteilte Freistellungsauftrag überschritten wurde. Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von 25 Prozent. Kapitalerträge als Teil des Einkommens waren auch bisher kirchensteuerpflichtig, es handelt sich also nicht um eine neue Steuer.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober.

Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten.

Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie der Datenweitergabe bis zum 30.06. eines Jahres widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als „Erklärung zum Sperrvermerk“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“. Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern meldet den Widerspruch dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; Kirchensteuergesetze der Länder

9. – bleibt frei –

10. Weitere Ausnahme vom Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen nicht verpflichtet, wenn die Weitergabe der Informationen zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank nach datenschutzrechtlichen Vorschriften gestattet ist. Etwaige weitere Ausnahmen vom Bankgeheimnis bleiben von dieser Regelung unberührt.

Stand: 4. November 2024

Fußnoten siehe Seite 16 in den Bedingungen.

II. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

Bei einer SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung erfolgt die Zahlung in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA, siehe Anlage 1). Eine SEPA-Echtzeitüberweisung kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr beauftragt werden und wird sofort ausgeführt.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ²
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ⁴	Euro	IBAN ²
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ⁴	Andere Währung als Euro	– IBAN ² und BIC ³ oder – Kontonummer und BIC ³
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ⁶	Euro oder andere Währung	– IBAN ² und BIC ³ oder – Kontonummer und BIC ³

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1 und 3.2.1.

Der Kunde hat auf Lesbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleistungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmzeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

(4) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung gilt abweichend von Absätzen 2 und 3:

- Ein elektronisch erteilter Auftrag kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr zugehen.
- Ein nicht elektronisch erteilter Auftrag ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem die Bank die Daten in ihr internes System eingegeben hat. Diese Eingabe beginnt so bald wie möglich, nachdem der Auftrag in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank eingegangen ist.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1, 2 und 4) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines

solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen). Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) eingehalten ist und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren unterstützt.

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Ist bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) nicht eingehalten, wird die Bank die Ausführung ablehnen. Über die Ablehnung wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Im Zusammenhang mit der Übermittlung können eingeschaltete Dienstleister zur Auftragsdurchführung auch erforderliche Prüfungen der Überweisungsdaten vornehmen (insbesondere zur Identifikation und Verhinderung von Zahlungsverkehrsbetrug). Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN² des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch in gemeinsamer Verantwortung mit dem Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien verarbeitet und an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA. Weitere Informationen und die wesentlichen Inhalte des Vertrags über die gemeinsame Verantwortung mit SWIFT können den Datenschutzhinweisen zum SWIFT-Transaktionsverarbeitungsdienst auf der Internetseite der Bank www.vwfs.de/datenschutzinformationen entnommen werden.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁴ in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁵

2.1.1 Regelangaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen⁵ als Euro der BIC³ unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2),

- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN² des Kunden,
- und bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

2.1.2 Besondere Bestimmungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen

Für SEPA-Echtzeitüberweisungen ermöglicht die Bank, dass der Kunde ein Betragslimit festlegen kann, das entweder für jeden einzelnen Überweisungsauftrag oder die Betragssumme aller SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge, die am selben Kalendertag ausgeführt werden sollen, gilt. Das Limit kann jederzeit geändert werden.

2.1.3 Empfängerüberprüfung

Bevor der Kunde einen Auftrag für eine SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung autorisiert (siehe Nummer 1.3 Absatz 2), wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN² des Zahlungsempfängers abgeglichen (Empfängerüberprüfung), wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet ist. Die Empfängerüberprüfung wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Angaben des Kunden nach Nummer 2.1.1 durchführen. Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, teilt die Bank mit, welche Folge eine Autorisierung des Auftrages haben könnte.

Bei einem beleghaften Auftrag unterbleibt die Empfängerüberprüfung, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags nicht in den Geschäftsräumen der Bank anwesend ist.

Werden Name und IBAN² des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicherzustellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Abweichend davon beträgt die maximale Ausführungsfrist für eine SEPA-Echtzeitüberweisung 10 Sekunden.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Für Daueraufträge werden folgende Ausführungsstermine vereinbart: Überweisungen durch Dauerauftrag führt die Bank in der vom Auftraggeber gewählten Ausführungsperiode aus. Als Ausführungsstermin kann jeder Kalendertag bestimmt werden. Der Dauerauftrag kann jedoch nur an einem Geschäftstag ausgeführt werden. Fällt der Ausführungsstermin nicht auf einen Geschäftstag, wird der Dauerauftrag am letzten Geschäftstag vor dem Termin ausgeführt. Bestimmt der Auftraggeber als Ausführungsstermin den 29., 30. oder 31. Tag im Monat, wird in einem Monat mit weniger als den genannten Tagen der Ausführungsstermin auf den letzten Kalendertag dieses Monats umgesetzt. Wird für einen Dauerauftrag der Ausführungstermin „Ultimo eines jeden Monats“ ausgewählt, gilt der letzte Geschäftstag eines Monats als Ausführungsstermin.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

(4) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

(5) Bei SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kunden beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar nachdem der Auftrag erteilt wurde.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betragsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

(1) Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 2.1.3 mitgeteilt hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.

(2) Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

2.3.4 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.4 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhafter oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.3.2, 2.3.4 und 2.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist,
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.4 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁴ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)⁷ sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁶

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁴ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)⁷

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers

– Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC³ unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben

- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer oder IBAN² des Kunden

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank. Fußnoten siehe letzte Seite.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR⁴ getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR⁴ getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhafter oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhafter oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf

höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2. Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)*

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC³ unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer (und Bankleitzahl) oder IBAN² des Kunden

3.2.2 Ausführungsfrist

(1) Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

(2) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung in einen Drittstaat der SEPA (siehe Anlage 1) wird die Bank den Eingang des Überweisungsbetrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb von 10 Sekunden bewirken. Diese Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4). Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Bei Aufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kunden beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar, nachdem der Auftrag erteilt wurde.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Stand: 10. November 2025

Fußnoten siehe Seite 16 in den Bedingungen.

Anlage 1 Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA)

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete (Drittstaaten der SEPA)

Älandinseln, Albanien, Andorra, Gibraltar, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Insel Man, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt.

Anlage 2 Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGL
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	ROL
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUR
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRL
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

III. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

– der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und

– der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN² und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴) zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN² und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR⁴ zusätzlich angegebenen BIC³ aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrift einzugleich beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer,
 - Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
 - Name des Kunden (sofern verfügbar),
 - Bezeichnung der Bank des Kunden und
 - seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).
- Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
 - Name des Kunden,
 - Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.
- Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankgeschäftstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teilentlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN² des Zahlungspflichtigen keinem Konto

- des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
 - die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.
- (3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankgeschäftstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankgeschäftstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Bankgeschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Lastschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das

Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.6.2. bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

3.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

3.2 Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Guernsey, Insel Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Stand: 22. November 2021

Fußnoten siehe Seite 16 in den Bedingungen.

IV. Bedingungen für interne Überträge zulasten des Girokontos, Basiskontos und Plus Kontos

Die Bedingungen für interne Überträge gelten als separate Zusatzvereinbarung zum Konto, sofern der Kunde im Rahmen eines anderen eigenen bei der Volkswagen Bank GmbH geführten Kontos (Gutschriftskonto) Überträge zulasten eines bei der Volkswagen Bank GmbH geführten Kontos (Belastungskonto) und zugunsten des Gutschriftskontos beauftragt.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der internen Überträge

Der Kunde kann die Bank im Rahmen eines anderen eigenen bei der Bank geführten Kontos (Gutschriftskonto) beauftragen, durch interne Überträge Geldbeträge bargeldlos

zulasten eines bei der Volkswagen Bank GmbH geführten Kontos (Belastungskonto) und zugunsten des Gutschriftskontos zu übertragen. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag zugunsten des Gutschriftskontos zu übertragen.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde seine Kundenkennung (IBAN²) des Belastungskontos und ggf. die Kundenkennung (IBAN²) des Gutschriftskontos zu verwenden. Die für die Ausführung der internen Überträge erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummer 2.1.

1.3 Erteilung des Auftrags zum internen Übertrag und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank im Rahmen des Gutschriftskontos einen Auftrag für interne Überträge mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von internen Überträgen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7).

(2) Der Kunde autorisiert den Auftrag für interne Überträge durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung des internen Übertrags notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert. Hat der Kunde im Rahmen eines Gutschriftskontos eine Einzugsermächtigung zugunsten des Belastungskontos und zugunsten des Gutschriftskontos erteilt, weist er zugleich damit die Bank an, Belastungen des Belastungskontos durchzuführen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber der Bank die Belastung des Belastungskontos. Eine solche vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigung gilt als Auftrag für interne Überträge. Dem Kunden bisher zustehende Rechte bleiben unberührt.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Auftrags für interne Überträge die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

1.4 Zugang des Auftrags für interne Überträge bei der Bank

(1) Der Auftrag für interne Überträge wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Auftrags für interne Überträge nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Auftrag für interne Überträge erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

1.5 Widerruf des Auftrags für interne Überträge

(1) Bis zum Zugang des Auftrags für interne Überträge bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Auftrags für interne Überträge ist vorbehaltlich des Absatzes 2 ein Widerruf nicht mehr möglich. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf bereits ausgeführte interne Überträge.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung des internen Übertrags vereinbart (siehe Nummer 1.6 Absatz 3), kann der Kunde den Auftrag bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Auftrags für interne Überträge bei der Bank werden keine weiteren internen Überträge aufgrund des ursprünglich erteilten Auftrags ausgeführt.

1.6 Ausführung des Auftrags für interne Überträge

(1) Die Bank führt den Auftrag für interne Überträge des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2), ein zur Ausführung der internen Überträge ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist und das Gutschriftskonto (ggf. nach Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Legitimation) eröffnet ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Geht der Auftrag für interne Überträge nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so wird dieser Auftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag ausgeführt, sofern die Ausführungsbedingungen vorliegen.

(3) Bank und Kunde können vereinbaren, dass der Auftrag für interne Überträge, sofern die Ausführungsbedingungen vorliegen, an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, ausgeführt werden soll. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so wird der Auftrag am darauf folgenden Geschäftstag ausgeführt. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Für Daueraufträge gilt folgendes: Interne Überträge durch Dauerauftrag führt die Bank in der vom Auftraggeber gewählten Ausführungsperiode aus. Als Ausführungstermin kann jeder Kalendertag bestimmt werden. Der Dauerauftrag kann jedoch nur an einem Geschäftstag ausgeführt werden. Fällt der Ausführungstermin nicht auf einen Geschäftstag, wird der Dauerauftrag am letzten Geschäftstag vor dem Termin ausgeführt. Bestimmt der Auftraggeber als Ausführungs-termin den 29., 30. oder 31. Tag im Monat, wird in einem Monat mit weniger als den genannten Tagen der Ausführungstermin auf den letzten Kalendertag dieses Monats umgesetzt. Wird für einen Dauerauftrag der Ausführungstermin „Ultimo eines jeden Monats“ ausgewählt, gilt der letzte Geschäftstag eines Monats als Ausführungstermin.

(4) Die Bank ist berechtigt, die internen Überträge ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennungen (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(5) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von internen Überträgen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung der internen Überträge ablehnen oder spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig machen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Konto zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Übertragungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechnete Ablehnung der Ausführung eines internen Übertrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter interner Überträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten internen Übertrags zu unterrichten.

2. Interne Überträge in Euro

2.1 Erforderliche Angaben

(1) Der Kunde muss im Auftrag für interne Überträge folgende Angaben machen:

- Internationale Bankkontonummer (IBAN²) des Gutschriftskontos, es sei denn die Eröffnung dieses Kontos wird gleichzeitig erst beantragt,
 - Betrag, sofern dieser bereits feststeht
 - IBAN² des Belastungskontos.
 - (2) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigung, die als Auftrag für interne Überträge gilt (siehe Nummer 1.3 Absatz 2), muss folgende Angaben enthalten:
 - Kundenkennung nach Nummer 1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Belastungskontos.
- Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.2.1 Erstattung bei einem nicht autorisierten internen Übertrag

Im Falle eines nicht autorisierten internen Übertrags (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Betrag des internen Übertrags zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit dem nicht autorisierten internen Übertrag befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.2.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten internen Übertrags

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten internen Übertrags kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Betrags des internen Übertrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten internen Übertrag befunden hätte. Soweit vom Betrag des internen Übertrags von der Bank Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des internen Übertrags in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung eines autorisierten internen Übertrags kann der Kunde von der Bank fordern, die Gutschrift des Betrags auf dem Gutschriftskonto so vorzunehmen, als sei der interne Übertrag ordnungsgemäß ausgeführt worden. Weist die Bank nach, dass der Betrag rechtzeitig auf dem Gutschriftskonto eingegangen ist, entfällt diese Pflicht.

(4) Wurde ein interner Übertrag nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.2.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten internen Übertrags oder bei einem nicht autorisierten internen Übertrag kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte interne Überträge,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.2.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.2.2 bis 2.2.3 ist ausgeschlossen, soweit der interne Übertrag in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter interner Überträge oder aufgrund nicht autorisierter interner Überträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten internen Übertrag hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung des internen Übertrags entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.2.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Stand: 14. Juni 2021

Fußnoten siehe Seite 16 in den Bedingungen.

V. Bedingungen für den Bank Card-Service (Debitkarte)

A. Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Die von der Bank ausgegebene girocard ist eine Debitkarte (im Folgenden „Karte“ genannt). Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen.

1. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- a) Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- b) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen, an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind („girocard-Terminals“).
- c) Zum Aufladen der GeldKarte an Ladeterminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind.

2. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

- a) Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomaten-Systems.
- b) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3. Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- a) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird.
- b) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird. Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
- c) Als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).
- d) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen
 - der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
 - eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

II. Allgemeine Regeln

1. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat.

Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte gespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. So lange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird. Auch eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen ist weiterhin möglich.

2. Finanzielle Nutzungsgrenzen

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

3. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

4. Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

5. Sperre und Einziehung der Karte

- (1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,
 - wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder

– wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

- (2) Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Karteninhaber erstattet.

- (3) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (zum Beispiel im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen sowie Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre tätigen.

6.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben).

6.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – und die IBAN² – angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

- (3) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank dem Kontoinhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

- (4) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte gespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

- (5) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

7. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

8. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze gemäß Nummer II.2 verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

9. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht gemäß Nummer II.7 autorisiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

10. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

11. Entgelte und deren Änderung

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte für Verbraucher: Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kontoinhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kontoinhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kontoinhaber nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind: Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die keine Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12. Informationen des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart. Über die mit der GeldKarte getätigten einzelnen Bezahlvorgänge und den Zahlungsempfänger unterrichtet die Bank den Kontoinhaber nicht. Die mit der GeldKarte getätigten Bezahlvorgänge kann der Karteninhaber mit Hilfe eines Chipkartenlesers nachvollziehen.

13. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladen der GeldKarte

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Bankgeschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

13.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der
- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
 - Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
 - Aufladen der GeldKarte

kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer II.10 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

13.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer II.13.1 oder II.13.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes⁴, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach dem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

13.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummer II.13.1 bis II.13.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer II.13.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- (2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

14.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
 - Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
 - Aufladen der GeldKarte,
- so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50,- Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen oder sonstigem Missbrauch ein Verschulden trifft.

(2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes⁵, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Abs. 1 auch über einen Betrag von maximal 50,- Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- er die persönliche Geheimzahl auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen Karte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- er die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat (z. B. bei Kleinbetragszahlungen gemäß Nummer A.I.3 dieser Bedingungen) oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (das ist die PIN), Besitz (das ist die Karte) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

(7) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(8) Die Absätze 2 und 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

14.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
 - Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
 - Aufladen der GeldKarte
- entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

14.3 Haftung des Kontoinhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperrung der GeldKarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht automatisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen, erstattet die Bank den in der GeldKarte gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1. Geldautomaten-Service und bargeldloses Bezahlen an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der Karte

Verfügungen an Geldautomaten, automatisierten Kassen und die Aufladung der GeldKarte sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

1.4 Vorauswahl an automatisierten Kassen

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit, bei den von ihnen akzeptierten Karten in ihren automatisierten Kassen Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

2. GeldKarte

2.1 Servicebeschreibung

Die mit einem Chip ausgestattete Karte kann auch als GeldKarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarten-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereiches bargeldlos bezahlen.

2.2 Aufladen und Entladen der GeldKarte

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarten-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Nummer III.1.1) zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos bis zu einem Betrag von maximal 200,- Euro aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zu Lasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können hier bei der kartenausgebenden Bank entladen werden. Die Entladung von Teilbeträgen ist nicht möglich. Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die kartenausgebende Bank dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag. Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Ladeterminall einzugeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2.3 Sofortige Kontobelastung des Ladebetrages

Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Konto, das auf der Karte angegeben ist, belastet.

2.4 Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügbaren Betrag

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

1. Besondere Bedingungen

Für weitere von der Bank für die Karte bereitgestellte Service-Leistungen gelten besondere Bedingungen, die vor Inanspruchnahme mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

2. Vereinbarung über die Nutzungsarten

Die Bank vereinbart mit dem Kontoinhaber, welche Dienstleistungen er mit der Karte in Anspruch nehmen kann.

C. Zusatzanwendungen

1. Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank.

Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2. Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3. Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4. Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben.

Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5. Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

Stand: 22. November 2021

Fußnoten siehe Seite 16 in den Bedingungen.

VI. Bedingungen für die kontobezogene Nutzung des Online-Banking (Online-Banking-Bedingungen)

1. Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als Teilnehmer bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Einzüge per Online-Banking sind pro Transaktion bis zu 1.000.000,- Euro möglich. Darüber hinausgehende Einzahlungen können telefonisch oder schriftlich erteilt werden. Verfügungen per Online-Banking sind in Höhe von 25.000,- Euro pro Tag möglich. Die mit der Bank für die Nutzung des Online-Banking vereinbarten Verfügungslimits können kontenindividuell geändert werden.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

(1) Der Teilnehmer kann das Online-Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat. (2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines ver-

einbarten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen). Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei der ersten Anmeldung sein Einmalkennwort sofort zu ändern und sich ein neues, persönliches Kennwort zu vergeben. Das Kennwort sollte in regelmäßigen Abständen geändert werden. Das alte Kennwort verliert bei Änderung seine Gültigkeit.

(3) Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN]),
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN]), die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
- Seinelemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinelements an die Bank übermittelt.

3. Zugang zum Online-Banking

- (1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking der Bank, wenn
- er seine individuelle Teilnehmerkennung (z. B. Kontonummer, Anmelde-ID) angibt und
 - er sich unter Verwendung des oder von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
 - keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.
- Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.
- (2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kunden und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4. Aufträge

4.1 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (zum Beispiel Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden.

Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

- (1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online-Banking-Seite der Bank oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.
- (2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
 - Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.
 - Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
 - Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
 - Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.
- Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.
- (3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6. Information des Kunden über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Wählt der Kunde die ausschließliche Online-Kontoführung, so wird die Bank die Kontoauszüge online – d.h. über das Medium Internet (im .pdf-Format) – zur Verfügung stellen. Online-Kontoauszüge stehen für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Ansicht, zum Speichern und zum Ausdruck zur Verfügung. Danach können Sie die jeweiligen Kontoauszüge postalisch gegen ein Entgelt (gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis) erhalten. Greift der Teilnehmer auf das Online-Postfach, in welchem die Kontoauszüge bereitgestellt sind, länger als 90 Tage nicht zu, ist die Bank berechtigt, die Kontoauszüge in Papierform zu erstellen und dem Teilnehmer auf dem Postweg gegen Auslagensatz zuzusenden.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

- (1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).
- (2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:
- (a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb des Online-Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinsselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie z. B. die girocard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- sind die girocard mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden und
 - muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere

- Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.
- (c) Seinsselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinsselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seinsselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinsselement.
- (3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (zum Beispiel Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.
- (4) Die für das mobile-TAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online-Banking nicht mehr nutzt.
- (5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (zum Beispiel mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Teilnehmer
- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
 - die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit über die folgenden Kontaktdaten mitteilen:
- Betrugsverdacht Hotline: 0531 212-859 527
 - betrug@volkswagenbank.de
- Weiterhin kann der Teilnehmer im Online-Dialog eine selbstständige Sperre vornehmen.
- (2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
- (3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

- Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,
- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
 - seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

- (1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn
- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.
- (2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines chip-basierten Besitzelements

- (1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungsscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.
- (2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungsscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.
- (3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistungen oder Zahlungsauslösedienstleistungen den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

- (1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, so ist der Teilnehmer für die entstandenen Verluste haftbar.

fizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

- (2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn
- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
 - der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- (3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach
- Nummer 7.1 Absatz 2,
 - Nummer 7.1 Absatz 4,
 - Nummer 7.3 oder
 - Nummer 8.1 Absatz 1
- dieser Bedingungen verletzt hat.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- (5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.
- (6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben

konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sicher gestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

Stand: 4. November 2024

Anlage 1

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGL
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	ROL
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUR
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRL
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

VII. Volkswagen Bank Sonderbedingungen zum elektronischen Postfach (Online-Postfach)

1. Auftrag zur Einrichtung des elektronischen Postfachs/Leistungsumfang

Die Bank richtet dem am Online-Banking teilnehmenden Kunden ein elektronisches Postfach ein. Das Postfach dient als elektronischer Briefkasten. Es werden persönliche Dokumente für den Kunden (Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, AGB-Änderungen usw.) in diesem Postfach in elektronischer Form bereitgestellt.

Der Kunde kann sich die Unterlagen online ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

2. Verzicht auf papierhafte Zustellung

Mit der Einrichtung des elektronischen Postfachs verzichtet der Kunde auf den postalischen Versand der eingestellten Dokumente.

Die Bank ist weiterhin berechtigt, dem Kunden die Dokumente postalisch oder auf andere Weise zuzusenden, wenn es aufgrund bestimmter Umstände (z. B. Ausfall des Postfachs) oder wegen gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist.

Auf Verlangen des Kunden sendet die Bank die eingestellten Dokumente zusätzlich papierhaft zu. Hierfür wird die Bank ein Entgelt erheben. Die Höhe ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

3. Zugang

Die Dokumente der Bank gehen dem Kunden spätestens nach deren Abruf aus dem elektronischen Postfach zu.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, das elektronische Postfach regelmäßig unter Zuhilfenahme eines Webbrowsers oder der Banking App (App für mobile Endgeräte) auf neu hinterlegte Dokumente zu prüfen. Er kontrolliert die eingestellten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Er verpflichtet sich ferner, etwaige Einwendungen bis spätestens 6 Wochen nach dem Zugang geltend zu machen. Aus Beweisgründen teilt er dies in Textform mit.

5. Unveränderbarkeit der Daten

Sofern die eingestellten Dokumente innerhalb des Postfachs gespeichert oder aufbewahrt werden, verpflichtet sich die Bank keine nachträglichen Änderungen vorzunehmen und damit die Unveränderbarkeit der Daten sicherzustellen.

6. Speicherung der Dokumente

Die Bank stellt die Dokumente (Kontoauszüge, Zinsinformationen, individuelle Kundenkorrespondenz, etc) mindestens für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Ansicht, zum Speichern oder zum Ausdruck zur Verfügung.

Innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ist die Bank jederzeit in der Lage, dem Kunden papierhafte Ausfertigungen dieser Mitteilungen zur Verfügung zu stellen. Hierfür wird die Bank ein Entgelt erheben. Die Höhe ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Stand: 4. Oktober 2020

VIII. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers.

Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls

diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

Stand: 1. September 2017

IX. Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu den Ausführungsfristen, Annahmefristen und Geschäftstagen im Zahlungsverkehr

A. Übergreifende Regelungen

Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb wie folgt:

– Alle Werktage außer Sonnabende, 24. und 31. Dezember, sowie die Feiertage des Landes Niedersachsen.

– Bargeldauszahlung am Geldausgabeautomat: Jeder Tag

Hinweise:

- Die Geschäftstage können sich von den Öffnungszeiten der einzelnen Geschäftsstellen unterscheiden, die an der jeweiligen Geschäftsstelle ausgehängt sind.
- Der Kunde kann seine Zahlungskarte jederzeit einsetzen. Die Festlegung der Geschäftstage betrifft nur die Verarbeitung des Zahlungsvorgangs durch die Bank.

B. Basiskonto (Girokonto)

Grundausstattung Basiskonto (Girokonto)

Folgende Leistungen sind im Basiskonto (Girokonto) als Grundausstattung enthalten:

– Kontoführung:	
· monatliches Entgelt von	3,00 Euro
– Bank Card	0,00 Euro
– Bank Zusatz Card	0,00 Euro
– Einzahlungen (betragsunabhängig) und Auszahlungen (ab 1.000,- Euro) sind nur über das Girokonto der Volkswagen Bank/Audi Bank möglich.	0,00 Euro
– Abhebungen mit eigenen Karten an eigenen Geldautomaten	0,00 Euro
– Online-Kontoauszug	0,00 Euro
– Kontoinformationen per Online-Banking	0,00 Euro
– Online-Service per Telefon	0,00 Euro
· Unterstützung bei Fragen zur Technik	
· Informationen zu Softwareanwendungen der Volkswagen Bank	
– Überweisungsaufträge per Online-Banking	0,00 Euro
– SEPA-Überweisungsauftrag ⁹ per Online-Banking	0,00 Euro
– Überweisungseingänge in Euro	0,00 Euro

Sonderleistungen/sonstige Preise

Für diese Leistungen werden Einzelpreise berechnet:

– Überweisungsaufträge und SEPA-Überweisungsaufträge in Euro	
· wenn Auftrag beleghaft und/oder formlos erteilt ¹⁰	2,00 Euro
· bei Ausführung als Eilüberweisung/Blitz giro	20,00 Euro
– vom Kunden gewünschte Einrichtung und Änderung von Daueraufträgen durch schriftliche Anforderung ¹⁰	2,00 Euro

Bereitstellung und ggf. Versand des Kontoauszugs auf Verlangen des Kunden über die vereinbarte Art oder Häufigkeit hinaus in Form von:

– Papierauszug bei ausschließlicher online Kontoführung (pro Versand)	0,80 Euro
– Tagesauszug (pro Versand)	0,80 Euro
Ausfertigung von Duplikaten von Kontoauszügen und Belegen auf Verlangen des Kunden (soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hatte). Ein Preis wird nur berechnet, wenn die Erstellung der Duplikate durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde.	5,00 Euro je Beleg
– Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Zugang des Überweisungsauftrags bzw. bei Terminüberweisungen/Daueraufträgen nach dem Ende des vor dem für die Ausführung vereinbarten Tag liegenden Bankgeschäftstages	5,00 Euro
Bearbeitung der Wiederbeschaffung des Zahlungsbetrags bei Überweisung mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden	

– Entgelt für die eigene Bearbeitung	5,00 Euro ggf. zuzüglich Entgelt der Bank des Zahlungsempfängers (sofern dies der Volkswagen Bank GmbH in Rechnung gestellt wird)
– Entgelt für die Zurverfügungstellung aller für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs gegenüber dem Zahlungsempfänger verfügbaren Informationen (auf schriftlichen Antrag des Kunden)	kostenfrei
– Auflösung einer Kontoverbindung	kostenfrei
– Zinsbescheinigungen	5,00 Euro
– Entgelt für die erstmalige Bereitstellung eines photoTAN-Lesegerätes (pro Lesegerät)	25,00 Euro
– Kosten für den Ersatz eines verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten photoTAN-Lesegerätes (pro Lesegerät). Dies gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zum Ersatz geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.	25,00 Euro
– Anfrage beim Einwohnermeldeamt (der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist)	9,90 Euro
– Kartenjahresgebühren Bank Card	
· Hauptkarte	kostenfrei
· Zusatzkarte	kostenfrei
– Kosten für Ersatzkarten	
· Kosten für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Bank Card. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zum Ersatz geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.	10,00 Euro
– Geldkartenfunktion, max. Ladebetrag 200,00 Euro an fremden Automaten mit der eigenen Bank Card	siehe Preisaushang des auszähl. Kreditinstitutes

– **Ausführungsfrist für Zahlungen der Bank aus Bank Card-Verfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger**
Die Bank stellt sicher, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens innerhalb folgender Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Art der Kartenzahlung	Maximale Ausführungsfrist in Bankgeschäftstagen ¹
Kartenzahlung in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ⁴	ein Bankgeschäftstag ¹
Kartenzahlungen innerhalb des EWR ⁴ in anderen EWR-Währungen ⁵ als Euro	drei Bankgeschäftstage ¹
Kartenzahlungen innerhalb des EWR ⁴ in Drittstaatenwährung	die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt
Kartenzahlungen außerhalb des EWR ⁴	die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt

Einsatz der Bank Card (Debitkarte) im Ausland

- in Eurowährung
 - in Fremdwährung
- kostenfrei
1,75 % vom Umsatz

Umrechnung von Forderungen in fremder Währung

Werden mit der Karte Forderungen begründet, die auf fremde Währung lauten, so werden diese zum Visa Europe Marktkurs umgerechnet. Die Visa Europe Marktkurse sind im Internet einsehbar unter: http://www.visaeurope.com/en/cardholders/exchange_rates.aspx

Kommt es bei der Umrechnung des Kurses innerhalb einer EWR-Währung⁵ zu einer Differenz des Visa Europe Marktkurses gegenüber dem zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) zu Ihren Lasten, so stellt diese Differenz ein Währungs-umrechnungsentgelt dar. Die Euro-Referenzwechsellkurse sind im Internet einsehbar unter: https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates

Bargeld

– Bargeldverfügungsbeträge am Geldausgabeautomaten/Bankschalter

- Bei Verwendung der Bank Card mit PIN:
 - im Inland täglich bis zu
 - im Ausland täglich bis zu
- 1000,00 Euro
500,00 Euro

- Auszahlungen

Barauszahlungsentgelt mit der Bank Card:	
· an eigenen Geldausgabeautomaten	kostenfrei
· Auszahlungen (ab 1.000,- Euro) sind nur über das Girokonto der Volkswagen Bank/Audi Bank möglich.	kostenfrei
· an fremden Geldausgabeautomaten im Inland	
– falls der Geldautomaten betreibende Zahlungsdienstleister ein direktes Kundenentgelt erhebt*, berechnen wir zusätzlich	0,00 Euro
– falls der Geldautomaten betreibende Zahlungsdienstleister kein direktes Kundenentgelt erhebt**	1 % vom Auszahlungsbetrag, mind. 6,00 Euro
· an fremden Geldausgabeautomaten im Ausland	1 % vom Auszahlungsbetrag, mind. 6,00 Euro

* Die Höhe des direkten Entgelts, das der Geldautomaten betreibende Zahlungsdienstleister gegenüber dem Kunden erhebt, richtet sich nach der vor der Auszahlung des Verfügungsbetrages vom Geldautomaten betreibenden Zahlungsdienstleister mit dem Karteninhaber getroffenen Vereinbarung.

** In diesen Fällen wird uns als Kartenherausgeber vom Geldautomaten betreibenden Zahlungsdienstleister ein so genanntes Interbankenentgelt berechnet.

- Einzahlungen

· Einzahlungen an eigenen Schaltern der Bank (betragsunabhängig)	kostenfrei
· Einzahlungen (betragsunabhängig) sind nur über das Girokonto der Volkswagen Bank/Audi Bank möglich	kostenfrei
· Einzahlungen bei anderen Kreditinstituten	siehe Preisaushang des jeweiligen Kreditinstitutes

Annahmefristen für Überweisungsaufträge mit Ausnahme von SEPA-Echtzeitüberweisungen

Annahmefristen für Überweisungsaufträge: 16 Uhr an den Geschäftstagen der Bank

Annahmefristen für Überweisungen in Deutschland und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)* in Drittstaatenwährung* sowie für Überweisungen in Drittstaaten in Drittstaatenwährung*: bis 12 Uhr an den Geschäftstagen¹ der Bank und vier Bankgeschäftstage¹ vor dem gewünschten Ausführungstermin.

Annahmefristen für SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge

- Annahmefrist für SEPA-Echtzeitüberweisungen, mit Ausnahme von beleghaften SEPA-Echtzeitüberweisungen an jedem Kalendertag rund um die Uhr
 - Annahmefrist für beleghafte SEPA-Echtzeitüberweisungen 16.00 Uhr an den Bankgeschäftstagen
- Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)* in Euro oder in anderen EWR Währungen⁵**

Überweisungsausgänge

· Überweisungsaufträge in Euro

– Ausführungsfristen

Die Bank stellt sicher, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister der Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Überweisungsart	Maximale Ausführungsfrist in Bankgeschäftstagen ¹
Belegloser Überweisungsauftrag	ein Bankgeschäftstag ¹
Beleghafter Überweisungsauftrag	ein Bankgeschäftstag ¹

Entgelte für Überweisungsaufträge

Der Überweisende trägt alle Entgelte bei seiner Bank und der Begünstigte trägt die übrigen Entgelte (SHARE-Überweisung). Überweisungen in Euro, die über das Online-Banking getätigt werden, sind für den Überweisenden kostenfrei. Sonstige Preise ergeben sich aus dem Kapitel 1 „Konten & Karten“; „Sonderleistungen/sonstige Preise“.

· Überweisungsaufträge in anderen EWR Währungen⁵

– Ausführungsfristen

Die Bank stellt sicher, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Überweisungsart	Maximale Ausführungsfrist in Bankgeschäftstagen ¹
Belegloser Überweisungsauftrag	vier Bankgeschäftstage ¹
Beleghafter Überweisungsauftrag	vier Bankgeschäftstage ¹

Entgelte für Überweisungsaufträge

Der Überweisende trägt alle Entgelte bei seiner Bank und der Begünstigte trägt die übrigen Entgelte (SHARE-Überweisung).

Hinweis:

Bei einer SHARE-Überweisung können durch das Kreditinstitut des Begünstigten vom Überweisungsbetrag ggf. Entgelte abgezogen werden.

· Höhe der Entgelte

Höhe der Entgelte für Überweisungsausgänge		
Konventionelle Abwicklung SHARE (Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr)	Bis 250,00 Euro	10,00 Euro
	Über 250,00 Euro	0,75 %, Minimum 15,00 Euro, max. 75,00 Euro zzgl. 5,00 Euro bei Ausführungsart „eilig“

	zzgl. Devisenan- und verkaufsprovision	0,25 %, mind. 2,50 Euro
--	--	-------------------------

SEPA-Echtzeitüberweisungen

– Ausführungsfrist für SEPA-Echtzeitüberweisungen
Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung in einen Drittstaat der SEPA wird die Bank den Eingang des Überweisungsbetrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb von 10 Sekunden bewirken. Diese Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank. Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

Überweisungseingänge

– Höhe der Entgelte

Überweisungseingänge in Euro:	kostenfrei
Überweisungseingänge in anderen EWR Währungen ⁵ :	
Bei einer SHARE-Überweisung werden folgende Entgelte berechnet:	
· bis 5.000,- Euro	5,00 Euro
· bis 15.000,- Euro	10,00 Euro
· bis 25.000,- Euro	15,00 Euro
· über 25.000,- Euro	1%, max. 50,00 Euro

Hinweis:

Die Bank darf ihr Entgelt vor Erteilung der Gutschrift von dem übermittelten Überweisungsbetrag abziehen. In diesem Fall wird die Bank den vollständigen Überweisungsbetrag und ihr Entgelt getrennt ausweisen.

Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)* in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)⁷

Überweisungsausgänge

– Ausführungsfristen

Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

– Entgeltregelung

Der Überweisende trägt alle Entgelte bei seiner Bank und der Begünstigte trägt die übrigen Entgelte (SHARE-Überweisung)

Hinweis:

Bei einer SHARE-Überweisung können durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut und das Kreditinstitut des Begünstigten vom Überweisungsbetrag ggf. Entgelte abgezogen werden.

· Höhe der Entgelte

Höhe der Entgelte für Überweisungsausgänge		
Konventionelle Abwicklung SHARE (Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr)	Bis 250,00 Euro	10,00 Euro
	über 250,00 Euro	0,75 %, Minimum 15,00 Euro, max. 75,00 Euro zzgl. 5,00 Euro bei Ausführungsart „eilig“
	zzgl. Devisenan- und verkaufsprovision	0,25 %, mind. 2,50 Euro

Überweisungseingänge

– Höhe der Entgelte

Bei einer SHARE-Überweisung werden folgende Entgelte berechnet:	
· bis 5.000,- Euro	5,00 Euro
· bis 15.000,- Euro	10,00 Euro
· bis 25.000,- Euro	15,00 Euro
· über 25.000,- Euro	1%, max. 50,00 Euro

Hinweis:

Die Bank darf ihr Entgelt vor Erteilung der Gutschrift von dem übermittelten Überweisungsbetrag abziehen. In diesem Fall wird die Bank den vollständigen Überweisungsbetrag und ihr Entgelt getrennt ausweisen.

– Gutschrift bei Überweisungseingängen

Gutschrift auf Girokonto bei Überweisungseingängen in Währungen eines Staates außerhalb des EWR⁴
Maximal ein Bankgeschäftstag¹ nach Eingang des Überweisungsbetrages bei uns

Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁷

Überweisungsausgänge

– Ausführungsfristen

Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

Überweisungen in die Schweiz werden binnen zwei Bankgeschäftstagen¹ auf das Konto des Kreditinstitutes des Begünstigten bewirkt, wenn

- die Überweisung auf Euro lautet,
- keine OUR- oder BEN-Weisung vorliegt,
- der Überweisende seine Adressdaten angegeben hat,
- der Überweisende die IBAN² des Begünstigten und den BIC³ des Kreditinstitutes des Begünstigten angegeben hat und
- das Kreditinstitut des Begünstigten am Überweisungsverfahren⁹ teilnimmt.

– Entgeltregelung

Der Überweisende trägt alle Entgelte bei seiner Bank und der Begünstigte trägt die übrigen Entgelte (SHARE-Überweisung), sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

· OUR-Überweisung	Überweisender trägt alle Entgelte
· BEN-Überweisung	Begünstigter trägt alle Entgelte (das von der Bank in Abzug)

gebrachte Entgelt entspricht dem Entgelt einer SHARE-Überweisung)

Hinweis:

Bei einer SHARE-Überweisung können durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut und das Kreditinstitut des Begünstigten vom Überweisungsbetrag ggf. Entgelte abgezogen werden. Bei einer BEN-Überweisung können von jedem der beteiligten Kreditinstitute (überweisendes, zwischengeschaltetes oder begünstigtes Kreditinstitut) vom Überweisungsbetrag ggf. Entgelte abgezogen werden. BEN-Überweisungen sind nur in Euro möglich.

– Höhe der Entgelte

Höhe der Entgelte für Überweisungsausgänge		
Konventionelle Abwicklung OUR (Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr)	Bis 250,00 Euro	10,00 Euro
	über 250,00 Euro	0,75 %, Minimum 15,00 Euro, max. 75,00 Euro zzgl. 5,00 Euro bei Ausführungsart „eilig“
	Fremdspesen	17,50 Euro
	zzgl. Devisenan- und verkaufsprovision	0,25 %, mind. 2,50 Euro
Konventionelle Abwicklung SHARE (Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr)	bis 250,00 Euro	10,00 Euro
	über 250,00 Euro	0,75 %, Minimum 15,00 Euro, max. 75,00 Euro zzgl. 5,00 Euro bei Ausführungsart „eilig“
	zzgl. Devisenan- und verkaufsprovision	0,25 %, mind. 2,50 Euro

Überweisungseingänge

– Höhe der Entgelte

Bei einer SHARE- oder BEN-Überweisung werden folgende Entgelte berechnet:

· bis 5.000,— Euro	5,00 Euro
· bis 15.000,— Euro	10,00 Euro
· bis 25.000,— Euro	15,00 Euro
· über 25.000,— Euro	1 %, max. 50,00 Euro

Hinweis:

Die Bank darf ihr Entgelt vor Erteilung der Gutschrift von dem übermittelten Überweisungsbetrag abziehen. In diesem Fall wird die Bank den vollständigen Überweisungsbetrag und ihr Entgelt getrennt ausweisen.

– Entgeltregelung

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Überweisenden und dessen Kreditinstitut getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

· OUR-Überweisung	Überweisender trägt alle Entgelte
· SHARE-Überweisung	Überweisender trägt alle Entgelte bei seiner Bank und Begünstigter trägt die übrigen Entgelte
· BEN-Überweisung	Begünstigter trägt alle Entgelte

Hinweis: Bei der Entgeltweisung SHARE können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag ggf. Entgelte abgezogen worden sein. Bei der Entgeltweisung BEN können von jedem der vorgeschalteten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag ggf. Entgelte abgezogen worden sein.

– Gutschrift bei Überweisungseingängen

Gutschrift auf Girokonto bei Überweisungseingängen in Währungen eines Staates außerhalb des EWR⁴

Maximal ein Bankgeschäftstag¹ nach Eingang des Überweisungsbetrages bei uns

SEPA-Echtzeitüberweisungen

- Ausführungsfrist für SEPA-Echtzeitüberweisungen

Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung in einen Drittstaat der SEPA wird die Bank den Eingang des Überweisungsbetrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb von 10 Sekunden bewirken. Diese Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank. Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

SEPA-Basislastschrift

– Ausführungsfristen für Lastschriftzahlungen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. einem Bankgeschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Stand: 9. Oktober 2025

Fußnoten Basiskonto (Girokonto)

¹ Bankgeschäftstage sind alle Werkstage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember, sowie die Feiertage des Landes Niedersachsen.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

⁶ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern).

⁷ Zum Beispiel US-Dollar.

⁸ Artikel 6 der „Verordnung (EU) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 924/2009“ und § 7c Zahlungsdienstleistungsgesetz.

⁹ Die Bank nimmt am SEPA-Überweisungsverfahren teil, wonach die Überweisungsausführungsfrist maximal ein Bankgeschäftstag beträgt. SEPA steht für den einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area). Die angegebene Ausführungsfrist setzt aber voraus, dass auch das Kreditinstitut des Begünstigten am SEPA-Überweisungsverfahren teilnimmt. Nähere Informationen erteilt die Bank auf Nachfrage.

¹⁰ Bei technischen Störungen bzw. Systemausfall des Online-Banking-Systems der Volksbanken Bank kostenfrei.

¹¹ Entfällt bei EWU-Teilnehmerwährungen und Euro.

¹² Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung erfolgt die Zahlung in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA). Eine SEPA-Echtzeitüberweisung kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr beauftragt werden und wird sofort ausgeführt. Ausnahmen gelten für belegte Aufträge. SEPA umfasst folgende Gebiete: Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und die sonstigen Staaten und Gebiete (Drittstaaten der SEPA). Ålandinseln, Albanien, Andorra, Gibraltar, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Insel Man, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt.

X. Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz

Umwandlungsanspruch

Jeder Kontoinhaber hat einen Anspruch darauf, dass sein bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umgewandelt wird. Die Umwandlung kann auch von einem Bevollmächtigten beantragt werden. Die Umwandlung ist auch möglich, wenn das Konto im Soll geführt wird.

Basiskonto

Verbraucher, die über kein Girokonto oder über ein nicht tatsächlich nutzbares Zahlungskonto verfügen, haben, sofern sie sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten, einen Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos. Das gilt auch für Verbraucher ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende, sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die nicht abgeschoben werden können (Geduldete). Das Basiskonto erlaubt alle notwendigen Funktionen eines Girokontos¹. Bei Beantragung des Basiskontos kann bereits vereinbart werden, dass das Basiskonto als P-Konto geführt werden soll.

Verbot mehrerer Pfändungsschutzkonten

Jede Person darf nur **ein** Girokonto als P-Konto führen. Das Führen mehrerer P-Konten ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden. Insbesondere bei einem Kontowechsel ist darauf zu achten, dass vor der Umwandlung des neuen Kontos in ein P-Konto die Funktion des bisherigen Kontos als P-Konto aufgehoben wird. Wenn Sie dies wünschen, wird Sie Ihr neues Kreditinstitut beim Kontowechsel unterstützen.

Pfändungsschutz bei Gemeinschaftskonto

Das Gesetz lässt P-Konten nur als Einzelkonten zu. Ein Gemeinschaftskonto (z. B. Eheleute-Konto) kann nicht als P-Konto geführt werden. Wird ein Gemeinschaftskonto gepfändet, so darf das Kreditinstitut erst einen Monat nach Zustellung der Pfändung (konkret nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses) aus dem Guthaben des Kontos Beträge an den Pfändungsgläubiger auskehren. Diesen Monatszeitraum kann/sollte jeder der Mitkontoinhaber nutzen und jeweils ein Einzelkonto für sich einrichten, falls ein solches noch nicht vorhanden ist. Auf diese Einzelkonten muss der jeweilige Mitkontoinhaber dann innerhalb dieses Monatszeitraumes das anteilige Guthaben pro Kontoinhaber übertragen lassen. Auch weitere Gutschriften innerhalb dieses Monatszeitraumes können dann anteilig übertragen werden. Grundsätzlich wird das Guthaben pro Kopf aufgeteilt, bei zwei Mitkontoinhabern also je zur Hälfte, bei drei je zu einem Drittel usw. In besonders gelagerten Fällen können sich die Mitkontoinhaber des Gemeinschaftskontos und der pfändende Gläubiger auch auf einen anderen Verteilungsschlüssel verständigen. Hierzu benötigen sie aber die Zustimmung aller Pfändungsgläubiger, die das Gemeinschaftskonto gepfändet haben. Die anderweitige Verteilung muss dem Kreditinstitut in Textform (z. B. per Brief, Email) mitgeteilt werden.

Der Pfändungsschuldner muss sein Einzelkonto als P-Konto führen, um dort im Rahmen einer Pfändungsfreibeträge auch über das übertragene Guthaben (seinen Anteil aus dem Gemeinschaftskonto) verfügen zu können. Der/Die nicht gepfändeten Mitkontoinhaber benötigen kein P-Konto. Ihr übertragener Guthabenanteil aus dem Gemeinschaftskonto unterliegt **nicht** mehr der Pfändung.

Nach Ablauf der Monatsfrist ist die Übertragung weiterer Gutschriften von dem Gemeinschaftskonto auf die Einzelkonten **nicht** mehr möglich. Die Gemeinschaftskontoinhaber müssen den Monatszeitraum also nutzen und jeweils rechtzeitig veranlassen, dass Gutschriften (z. B. Lohn, Rente, Sozialleistungen) auf das jeweilige Einzelkonto übertragen werden. Sie müssen aber auch dafür sorgen, dass Abbuchungen (z. B. Miete, Strom, Versicherungsbeiträge etc.) dann von einem der Einzelkonten vorgenommen werden. Das Gemeinschaftskonto sollte zum Ende des Monatszeitraums aufgelöst werden. Dann können keine Gutschriften dort mehr verbucht und auch nicht an den Pfändungsgläubiger ausgezahlt werden.

Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto auch nach Kontopfändung möglich

Die Umwandlung in ein P-Konto kann auch beantragt werden, wenn für das Girokonto bereits Pfändungen zugestellt wurden. Wird die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beim Kreditinstitut vollzogen (Kreditinstitute haben zur Bearbeitung drei Geschäftstage Zeit), dann gilt die Schutzwirkung des P-Kontos bereits ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses - ansonsten erst für die Zukunft.

Automatischer Pfändungsschutz – Grundfreibetrag

Wird das P-Konto gepfändet, so erhält der Kontoinhaber automatischen Pfändungsschutz in Höhe eines Grundfreibetrages von derzeit **1.560** Euro je Kalendermonat. Die Inanspruchnahme des Pfändungsfreibetrages auf dem Pfändungsschutzkonto setzt ein entsprechendes Guthaben zu diesem Zeitpunkt voraus. Über Guthaben bis maximal zur Höhe des Grundfreibetrages kann der Kontoinhaber auch nach Zustellung von Pfändungen ohne weiteres verfügen (z. B. durch Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift). Auf die Art der Einkünfte (Arbeitslohn, Sozialleistung, Steuererstattung usw.) und auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs kommt es nicht an; der Pfändungsfreibetrag gilt für den jeweiligen Kalendermonat.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind:

- Laufendes Arbeitseinkommen beträgt 2.500,00 EUR; dazu kommen 259,00 EUR Kindergeld.
- Das Kontoguthaben beträgt im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses 2.759,00 EUR.
- Von diesen 2.759,00 EUR sind 1.560,00 EUR automatisch vor der Pfändung geschützt, selbst wenn die Pfändung erst gegen Monatsende eingeht.

Mit Bescheinigung – erhöhter Freibetrag

Über den automatisch bestehenden Grundfreibetrag hinaus kann sich der Pfändungsfreibetrag für das P-Konto je nach Lebenssituation des Kontoinhabers (Pfändungsschuldners) um weitere Freibeträge erhöhen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder für Dritte (z. B. Lebensgefährte, Stiefkind) bestimmte Sozialleistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegennimmt. Dann gelten derzeit die folgenden erhöhten Freibeträge:

- 2.145,23 EUR bei einer Unterhaltspflicht
- 2.471,27 EUR bei zwei Unterhaltspflichten
- 2.797,31 EUR bei drei Unterhaltspflichten
- 3.123,35 EUR bei vier Unterhaltspflichten
- 3.449,39 EUR bei fünf/mehr Unterhaltspflichten.

Zusätzlich pfändungsfrei sind Geldleistungen aus der Mutter-Kind-Stiftung sowie bestimmte Sozialleistungen, die den Mehraufwand infolge eines Körperschadens ausgleichen (z. B. die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, das Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen als Leistung der gesetzlichen Pflegeversicherung oder das Blindengeld). Gleiches gilt für bestimmte Sozialleistungen an den Schuldner selbst, die den Grundfreibetrag übersteigen sowie weitere bestimmte unpfändbare Leistungen und nachgezahlte Leistungen. Lassen Sie sich dazu beraten von einer anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle.

Auch einmalige Sozialleistungen (z.B. Kosten für Klassenfahrt, Erstausrüstung nach Geburt) sind von der Pfändung freigestellt. Pfändungsfrei sind weiterhin das Kindergeld sowie Kinderzuschläge, welche auf das gepfändete P-Konto fließen.

Damit der erhöhte Freibetrag für ihn wirksam wird, muss der Kontoinhaber die Umstände, die zu einer Erhöhung des Grundfreibetrages berechtigen, seinem Kreditinstitut durch eine geeignete Bescheinigung nachweisen (vom Sozialleistungsträger oder einer anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle, Arbeitgeber, Familienkasse, Rechtsanwalt oder Steuerberater).

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände und Die Deutsche Kreditwirtschaft haben einen bundeseinheitlichen Bescheinigungsvordruck² entwickelt. Das führt allerdings nicht dazu, dass nur diese Musterbescheinigung als Nachweis akzeptiert werden darf, denn einen Formzwang sieht das Gesetz nicht vor. Die Musterbescheinigung kann jedoch für die bescheinigende Stelle oder Person eine Hilfestellung sein.

Stellen eine oder zwei (bei Bezug von Sozialleistungen) der o.g. Stellen vor Ort keine Bescheinigung aus, muss das Vollstreckungsgericht bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers (z. B. Finanzamt, Stadtkasse) entscheiden.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind (Fortsetzung):

- Laufendes Arbeitseinkommen beträgt 2.500,00 EUR; dazu kommen 259,00 EUR Kindergeld.
- Das Kontoguthaben beträgt im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses 2.759,00 EUR.
- Von diesen 2.759,00 EUR sind 1.560,00 EUR automatisch vor der Pfändung geschützt, selbst wenn die Pfändung erst gegen Monatsende eingeht.
- Weist die Kontoinhaberin mit Hilfe der Musterbescheinigung bzw. einer Lohnbescheinigung des Arbeitgebers, welche die gesetzlichen Unterhaltspflichten ausweist, ihre Unterhaltsleistung nach und belegt sie den Bezug von Kindergeld auf diesem Konto, sind 2.145,23 EUR + 259,00 EUR = 2.404,23 EUR pfändungsfrei.

Auf Antrag – individuelle Freigabeentscheidung

Werden auf dem gepfändeten P-Konto Arbeitseinkünfte, Lohnersatzleistungen (wie Altersrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld) oder Einkünfte von Selbständigen gutgeschrieben, die den automatisch geschützten Grundfreibetrag bzw. den erhöhten Sockelbetrag übersteigen, muss sich der Kontoinhaber an das Vollstreckungsgericht wenden, um die Freigabe des gepfändeten Guthabens im Einzelfall zu erreichen (z. B. durch Anwendung der Pfändungstabelle oder bei Weihnachtsgeld, Spesen, Überstunden usw.). Bei Pfändungen durch öffentliche Gläubiger (z. B. Finanzamt, Krankenkasse, u. ä.) sind die Vollstreckungsstellen der öffentlichen Gläubiger zuständig.

Das Vollstreckungsgericht kann ausnahmsweise, etwa bei einer Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen, auf Antrag des Gläubigers geringere Pfändungsfreibeträge bestimmen. Das Kreditinstitut ist dann an diese Pfändungsfreibeträge gebunden, auch wenn sie niedriger sind als die im Gesetz vorgeschriebenen Freibeträge.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind (Fortsetzung):

- Weist die Kontoinhaberin mit Hilfe der Musterbescheinigung bzw. einer Lohnbescheinigung des Arbeitgebers, welche die gesetzlichen Unterhaltspflichten ausweist, ihre Unterhaltsleistung nach und belegt sie den Bezug von Kindergeld auf diesem Konto, sind 2.145,23 EUR + 259,00 EUR = 2.404,23 EUR pfändungsfrei.
- Nach der Pfändungstabelle und bei einer gesetzlichen Unterhaltspflicht wären von den 2.500,00 EUR Arbeitseinkommen allerdings nur 179,89 EUR pfändbar. Deshalb ist ein Freigabeantrag an das Vollstreckungsgericht/ Vollstreckungsstelle anzurufen, um jetzt und zukünftig einen Betrag von insgesamt 2.320,11 EUR zuzüglich 259,00 EUR Kindergeld (= 2.579,11 EUR) pro Kalendermonat pfändungsfrei stellen zu lassen.

Übertrag auf 3 nachfolgende Kalendermonate (Ansparbetrag)

Hat der Kontoinhaber sein pfändungsgeschütztes Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, kann dieser verbleibende Guthabenrest maximal **drei** Monate übertragen werden und steht dann zusätzlich zum geschützten Monatsguthaben zur Verfügung. Dadurch erhöht sich jeweils der geschützte Freibetrag der Folgemonate. Das übertragene Guthaben wird im Folgemonat zuerst verbraucht.

Achtung: Es kann nur tatsächlich vorhandenes Guthaben übertragen werden:

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind (Fortsetzung):

- Vollstreckungsgericht/Vollstreckungsstelle haben auf Antrag der Schuldnerin pro Kalendermonat insgesamt 2.320,11 EUR pfändungsfrei gestellt. Hinzu kommen die 259,00 EUR Kindergeld, die mittels Bescheinigung/ Kindergeldbescheid pfändungsfrei bleiben.
- Gibt die Kontoinhaberin an Anschluss an die Pfändung bis zum Monatsende nur 1.000,00 EUR sowie das Kindergeld – also insgesamt 1.259,00 EUR – aus, wird das nicht genutzte pfändungsgeschützte Guthaben in Höhe von 1.320,11 EUR (automatisch) bis zu dreimal auf die Folgemonate übertragen.
- Achtung: Verfügt sie in drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht mindestens über insgesamt 1.320,11 EUR, so verfällt der Übertragungsbetrag! Das Kreditinstitut wird sie aber darauf hinweisen, wenn ein Betrag mit Ablauf des Monats zu verfallen droht.
- Aus den Gutschriften, die in diesem Folgemonat auf dem Konto eingehen, kann dann erneut ein nicht verbrauchter Teil in die darauffolgenden drei Kalendermonate übertragen werden. Der Übertrag in die Folgemonate ist aber der Höhe nach beschränkt. Es darf immer nur so viel übertragen werden, wie dem Konto im zurückliegenden Monat als neuer pfändungsgeschützter Betrag gutgeschrieben wurde.

Pfändungsschutz auch für Selbständige

Der Sockelschutz und der erhöhte Sockelschutz mit Hilfe der Musterbescheinigung oder des Bescheids gelten auch für die Einkünfte von Selbständigen. Einen höheren Freibetrag geben das Gericht bzw. die Vollstreckungsstelle auf Antrag des selbständigen Kontoinhabers frei. Bei Gericht muss hierfür im Regelfall das monatliche Netto- Einkommen nach Abzug der Betriebskosten vom Umsatz nachgewiesen werden.

Pfändungsschutzkonto ist immer ein Guthabenkonto

Das Gesetz ordnet an, dass ein P-Konto ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden darf und gewährt Pfändungsschutz in Höhe des jeweiligen Freibetrages nur dann, wenn Guthaben in entsprechender Höhe vorhanden ist. Das schließt aus, dass auf einem P-Konto bspw. Dispokredite gewährt oder Überziehungen zugelassen werden. Auch die Nutzung einer Kreditkarte ist dann nicht weiter möglich, es sei denn es handelt sich um eine prepaid-Kreditkarte.

Schutz bei Konten mit Sollsaldo

Auch wenn ein Konto – ohne Pfändung – einen Sollsaldo aufweist, kann der Kontoinhaber die Umwandlung in ein P-Konto verlangen. Da das P-Konto nur im Guthaben geführt werden darf, muss der Sollsaldo ausgebucht werden. Hierfür kann das Kreditinstitut ein zweites Konto oder ein Unterkonto einrichten. Hat der Kontoinhaber die Umwandlung in

ein P-Konto verlangt, so darf das Kreditinstitut Gutschriften in Höhe des jeweiligen (erhöhten) Sockelfreibetrages nicht mehr mit dem Sollsaldo verrechnen.

So soll sichergestellt werden, dass auch Personen mit überzogenem Konto im Rahmen der Pfändungsfreibeträge ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Empfehlenswert ist es, eine Rückführung des Sollsaldo anzustreben, um schuldenfrei bei Ihrem Kontoführen den Institut zu werden.

Soweit auf ein im Soll geführtes Konto eine Pfändung eingeht, gilt das Verrechnungs- und Aufrechnungsverbot für das Kreditinstitut ebenfalls. **Wichtig:** Dazu muss der Kontoinhaber zwingend innerhalb eines Monats nach Zugang der Pfändung auch tatsächlich die Umwandlung in ein P-Konto verlangen.

Beendigung der P-Kontofunktion

Der Kontoinhaber kann mit einer Frist von vier Geschäftstagen zu jedem Monatsende von dem Kreditinstitut verlangen, dass die P-Kontofunktion des Kontos aufgehoben wird. Das bietet sich zum Beispiel bei der Erledigung einer Pfändung an oder wenn das P-Konto bei einem anderen Girokonto eingerichtet werden soll. Das Konto wird dann zu den bisherigen Bedingungen unverändert fortgeführt. Die Nutzung der Kreditkarte oder ein Dispositionskredit können dann grundsätzlich wieder beantragt werden.

Anordnung der Unpfändbarkeit

Auf Antrag des Kontoinhabers kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass das Pfändungsschutzkonto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten nicht der Pfändung unterworfen ist. Hierzu muss der Kontoinhaber nachweisen, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben

wurden, und er muss glaubhaft machen, dass Gleiches für die folgenden sechs Monate zu erwarten ist. Ordnet das Vollstreckungsgericht die Unpfändbarkeit (für bis zu zwölf Monate) an, bräuhete er keine weiteren Schritte zum Erhalt seines Kontopfändungsschutzes mehr zu unternehmen, falls in diesem Schutzzeitraum eine weitere Kontopfändung erfolgt.

Allerdings muss er die Unpfändbarkeitsanordnung **rechtzeitig erneut beantragen**.

Meldung an Auskunfteien

Das Gesetz sieht vor, dass die Einrichtung, die Löschung und der Widerruf eines Pfändungsschutzkontos vom Kreditinstitut den Auskunfteien, z. B. der SCHUFA, mitgeteilt werden können. Diese Auskunft soll die missbräuchliche Führung von mehreren Pfändungsschutzkonten durch eine Person verhindern. Auf Anfrage erhält das Kreditinstitut von der Auskunftei nur dann eine Auskunft, ob für den Kontoinhaber bereits ein Pfändungsschutzkonto bei einem anderen Kreditinstitut geführt wird, wenn der Kontoinhaber sein Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln lassen will. In einer Auskunft über die Bonität des Kontoinhabers wird die Tatsache, dass der Kontoinhaber ein Pfändungsschutzkonto führt, nicht enthalten sein.

Stand: 1. Januar 2026

¹ <https://www.die-dk.de/kontofuehrung/basiskonto/>

² <https://die-dk.de/kontofuehrung/pfaendungsschutzkonto/>

Volkswagen Bank GmbH

Vorvertragliche Informationen inkl. der Informationen nach den Vorschriften des Fernabsatzes

A. Allgemeine Informationen

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen stellen wir folgende Informationen zur Verfügung:

Die Volkswagen Bank GmbH (künftig Bank genannt), Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig, eingetragen im Handelsregister Braunschweig HRB 1819, wird vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Volker Stadler und andere. Die E-Mail-Adresse der Bank lautet kundenservice@volkswagenbank.de.

Die Bank betreibt Bankgeschäfte aller Art und damit zusammenhängende Geschäfte, u.a. die Geschäfte einer Kreditbank. Zuständige Aufsichtsbehörden sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main und die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main. Die Europäische Zentralbank ist u.a. für die Zulassung der Bank zuständig. Die Bank wird im Institutsregister der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter der ID 100178 geführt.

Die Vertragsbedingungen und die vorvertraglichen Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren.

Über sicherheitsrelevante Themen oder im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs unterrichten wir Sie ausschließlich über unsere https-geschützte Website www.volkswagenbank.de oder über Nachrichten in Ihrem Online-Banking-Postfach.

Für das Zustandekommen des Vertrags gilt Folgendes:

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Vertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Eröffnung des Kontos an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Kontovertrag kommt zustande, wenn dem Kunden die Annahmeerklärung der Bank zugeht.

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrags sowie für den Vertrag und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde auch direkt an die Bank wenden. Eine Beschwerde kann der Kunde persönlich in den Filialen der Bank oder auch beim Kundenservice der Bank telefonisch unter 0531-2120 sowie in Textform per E-Mail: info@vwfs.com, oder per Brief: Volkswagen Bank GmbH, Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig einreichen. Um eine zeitnahe Prüfung und Beantwortung Ihrer Beschwerde sicherzustellen, sollte der Kunde den zugrundeliegenden Sachverhalt, auf den sich die Beschwerde bezieht, und das Anliegen möglichst konkret schildern. Ferner sollte der Kunde für etwaige Rückfragen seine aktuellen Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse) mitteilen. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (z.B. mittels Brief oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann der privaten Banken wird in deutscher Sprache geführt. Ein etwaiger Schlichtungsantrag muss in Textform (bspw. per Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin; E-Mail: schlichtung@bdb.de gestellt werden. Das Schlichtungsverfahren ist für den Kunden kostenfrei, Auslagen (z.B. Porto, Telefonkosten sowie etwaige Kosten einer sachkundigen Vertretung, sofern eine sachkundige Vertretung im Schlichtungsverfahren gewünscht ist) werden nach der Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken nicht erstattet und sind ggf. außerhalb des Schlichtungsverfahrens geltend zu machen. Im Schlichtungsantrag ist die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, zu schildern und ein konkretes Begehren darzustellen. Dem Schlichtungsantrag sind die zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen in Kopie beizufügen.

Der Kunde hat zu versichern, dass

- a) wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist,
- b) über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde oder die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist,
- c) die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde und
- d) wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien.

Die Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken ist unter www.bankenombudsmann.de abrufbar.

Im Übrigen ist die Bank zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor anderen Schlichtungsstellen weder verpflichtet noch bereit.

- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, jederzeit eine (kostenfreie) Beschwerde in Schrift- oder Textform per Brief, Fax, E-Mail oder über ein Online-Formular an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu schicken. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Fax: 0228 4108-1550; E-Mail: poststelle@bafin.de; Internetadresse: www.bafin.de. Die Beschwerde soll den Sachverhalt sowie den Beschwerdegrund enthalten.

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen.

Der Kontoinhaber kann während der Vertragslaufzeit jederzeit verlangen, dass ihm die Vertragsbedingungen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen in einer Urkunde in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Soweit sich während des Vertragsverhältnisses unser Name, unsere für die Kundenkommunikation bedeutenden Anschriften oder E-Mail-Adressen, die Aufsichtsbehörden oder relevante öffentliche Register, in die wir eingetragen sind, sowie Registernummern oder gleichwertige in diesen Registern verwendete Kennungen ändern, werden wir unverzüglich auf unserer Internetseite darüber unterrichten.

Kapitalerträge sind einkommensteuerpflichtig.

Im Hinblick auf das vereinbarte Pfandrecht der Bank an Wertpapieren, Sachen und Ansprüchen gilt Folgendes:

Mit Unterzeichnung und Übersendung des Kontoantrags/Kreditkartenantrags an die Bank gibt der Kunde gegenüber der Bank eine bindende Erklärung ab zur Bestellung eines Pfandrechts an den Wertpapieren und Sachen, an denen die Bank Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Das Pfandrecht wird auch bestellt an Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben). Die Bestellung des Pfandrechts kommt zustande, wenn dem Kunden die Annahmeerklärung der Bank zugeht.

Das Pfandrecht ist ein zur Sicherung von bestehenden, künftigen oder bedingten Forderungen der Bank bestelltes Recht an den Wertpapieren, Sachen oder Ansprüchen, welches dazu führt, dass der Kunde über diese Wertpapiere, Sachen oder Ansprüche nicht mehr ohne Zustimmung der Bank verfügen kann. Das Pfandrecht ist vom Entstehen, Erlöschen und von der Durchsetzbarkeit der gesicherten Forderungen abhängig. Bei Pfandreife, d. h. bei Fälligkeit einer gesicherten Forderung, darf die Bank das Pfand verwerten. Die Bank wird den Pfandgegenstand nur in dem Umfange verwerten, wie dies zur Erfüllung der gesicherten Forderungen erforderlich ist.

Der Kunde schuldet für die Bestellung des Pfandrechts keine Zahlung gegenüber der Bank. Hat der Kunde Ansprüche der Bank befriedigt, die durch das Pfandrecht besichert sind, gilt folgendes: Die Übertragung von nicht akzessorischen Sicherheiten (wie z. B. einer Grundschild) kann der Kunde erst dann verlangen, wenn die durch das Pfandrecht gesicherten Ansprüche vollständig befriedigt sind und die zu übertragenden anderweitigen nicht akzessorischen Sicherheiten nicht mehr zur Sicherung anderer Ansprüche der Bank dienen. Soweit es sich um akzessorische Sicherheiten (wie z. B. eine Bürgschaft oder andere Pfandrechte) handelt, gehen diese kraft Gesetzes auf den Kunden über.

Die Pfandrechtsbestellung endet mit der Erledigung des Sicherungszwecks.

Die von der Bank zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf weiteres.

Stand: 4. August 2025

B. Informationen zum Produkt: Basiskonto (Girokonto)

1. Die Bank richtet für den Kunden ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt von ihm veranlasste Zahlungsvorgänge (z. B. Überweisungen) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben aufweist. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Basiskontovertrag erfasst: Kontoführung; Auszahlungen, auch an Geldautomaten; Überweisungen (vgl. hierzu im Einzelnen die „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“); Daueraufträge; Lastschriftbelastungen.
2. Die von der Bank ausgegebene Bank Card ist mit den Zahlungsmarken der Debitkartensysteme girocard und VPAY ausgestattet. Ebenso kann die Bank Card mit der Zahlungsmarke GeldKarte als elektronische Geldbörse genutzt werden. Mit der girocard-Funktion der GeldKarte kann aus dem geladenen Guthaben an mit dem giro-Logo ausgestatteten Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereiches kontaktlos bezahlt werden. Die Akzeptanz der Karte im jeweiligen System erfolgt unter dem für das jeweilige System geltenden Akzeptanzlogo.
3. Für das Zustandekommen des Vertrages im Fernabsatz gilt abweichend zu den Allgemeinen Informationen unter A Folgendes: Die Bank übermittelt dem Kunden das Formular für den Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos (Girokonto). Der Kunde füllt das Formular aus, unterzeichnet es und übermittelt den Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos (Girokonto) an die Bank. Nach Zugang des Antrages und bei Berechtigung auf ein Basiskonto (Girokonto) eröffnet die Bank das Basiskonto (Girokonto) und bestätigt dem Kunden die Eröffnung des Basiskontos (Girokonto).
4. Zinsgutschriften, -belastungen und Gebühren erfolgen im Rahmen des Rechnungsabschlusses am Ende eines Kalendervierteljahres.
5. Bargeldverfügungen an eigenen Geldautomaten sind kostenlos.
6. Die Bank berechnet eine monatliche Kontoführungsgebühr von 3,00 Euro.
7. Verfügungen mit der Bank Card werden dem Basiskonto (Girokonto) direkt belastet.
8. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Kontoinhaber kann den Vertrag jederzeit und aus Beweisgründen möglichst schriftlich ohne Einhaltung einer Frist gegenüber der Bank kündigen. Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

Stand: 1. September 2020

C. Informationen zum Produkt: Visa Secure-Verfahren

1. Das Visa Secure-Verfahren ist ein Verfahren zur Authentifizierung des Karteninhabers bei Online-Transaktionen. Jeder Karteninhaber mit einer für die Online Nutzung zugelassenen Visa Card ist automatisch für das Visa Secure-Verfahren registriert.
2. Bei Bezahlung mit einer für das Visa Secure-Verfahren registrierten Visa Card bei einem Online-Händler, der ebenfalls das Visa Secure-Verfahren unterstützt, erfolgt eine zusätzliche Authentifizierung. Für die Authentifizierung im Visa Secure-Verfahren bietet die Bank dem Karteninhaber verschiedene Authentifizierungsverfahren an (z. B. push-TAN). Sofern er kein Verfahren aktiviert hat oder das gewählte Verfahren nicht zur Verfügung steht (z. B. mangels mobiler Datenverbindung) kann das Visa Secure-Ver-

fahren nicht verwendet werden.

Derzeit bietet die Bank folgende Verfahren an:

(1) photoTAN

Um im Visa Secure-Verfahren mit Hilfe der photoTAN authentifiziert werden zu können, muss der Karteninhaber entweder

- a) die photoTAN App der Bank auf seinem mobilen Endgerät installiert haben oder
- b) ein photoTAN-Lesegerät verwenden. Für die Bereitstellung eines Lesegeräts berechnet die Bank dem Karteninhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt.

Sollte der Karteninhaber noch keine photoTAN genutzt haben, muss zunächst im Online Banking ein Gerät registriert und die photoTAN-Funktion aktiviert werden.

Wenn während einer Online-Transaktion eine Authentifizierung mittels Visa Secure-Verfahren verlangt wird, wird dem Karteninhaber eine photoTAN-Grafik zum Scannen mittels photoTAN App oder photoTAN-Lesegerät angezeigt. Die App oder das Lesegerät generiert daraufhin eine TAN, die der Karteninhaber im Bezahlvorgang eingeben und abschließend bestätigen muss. Die Bank weist darauf hin, dass dem Karteninhaber ggf. Kosten für die Datenverbindung von seinem hierfür zuständigen Dienstleister in Rechnung gestellt werden können, die von der Bank nicht beeinflusst werden können.

(2) pushTAN

Um im Visa Secure-Verfahren mit Hilfe der pushTAN authentifiziert werden zu können, muss der Karteninhaber die photoTAN App der Bank auf seinem mobilen Endgerät installiert haben. Sollte der Karteninhaber die photoTAN App noch nicht genutzt haben, ist zunächst im Online Banking die Registrierung und Aktivierung der photoTAN-Funktion erforderlich. Erst danach kann der Karteninhaber die pushTAN-Funktion in der photoTAN App aktivieren.

Wenn während einer Online-Transaktion eine Authentifizierung mittels Visa Secure-Verfahren verlangt wird, erhält der Karteninhaber eine Benachrichtigung auf sein registriertes mobiles Endgerät. Wenn der Karteninhaber daraufhin seine photoTAN App startet und sich anmeldet, werden ihm in der photoTAN App die Transaktionsdetails der konkreten Online-Transaktion angezeigt. Zum Abschluss der Authentifizierung muss die Online-Transaktion in der photoTAN App freigegeben werden. Die Bank weist darauf hin, dass dem Karteninhaber ggf. Kosten für die Datenverbindung von seinem hierfür zuständigen Dienstleister in Rechnung gestellt werden können, die von der Bank nicht beeinflusst werden können.

3. Eine Mindestlaufzeit des Visa Secure-Verfahrens besteht nicht, es beginnt und endet mit dem Vertragsverhältnis über die Visa Card.
4. Der Vertragstext zum Visa Secure-Verfahren wird von der Bank gespeichert. Auf Anfrage des Kunden ist der Vertragstext bei der Bank erhältlich.

Stand: 4. August 2025

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Volkswagen Bank GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig, E-Mail-Adresse: kundenservice@volkswagenbank.de

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
4. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

5. zum Zahlungsdienstleister
 - a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 - b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
6. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 - b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 - c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags

(zugrunde liegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

- d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
- g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- h) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken auf seinem kartengebundenen Zahlungsinstrument zu verlangen, sofern sein Zahlungsdienstleister diesen Dienst anbietet, sowie einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, rechtzeitig vor der Unterzeichnung des Vertrags vom Zahlungsdienstleister in klarer und objektiver Weise über alle verfügbaren Zahlungsmarken und deren Eigenschaften, einschließlich ihrer Funktionsweise, Kosten und Sicherheit, informiert zu werden (zugrunde liegende Vorschrift: Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/72 (ABl. L 13 vom 18.1.2018, S. 1) geändert worden ist);

7. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

- a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
- b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
- c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;
- d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

8. zur Kommunikation

- a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
- b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
- c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;

d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdienstleistungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

9. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

- a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
- c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrunde liegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrunde liegende Vorschrift: § 675b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrunde liegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

10. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdienstleistungsvertrags

- a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b) die Laufzeit des Zahlungsdienstleistungsvertrags;
- c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
- d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:

aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

11. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdienstleistungsvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

12. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrunde liegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt** ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden "Informationsbogen für den Einleger" unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Kontoinhaber:

Anrede ☐ Frau ☐ Herr Titel _____ Geburtsdatum _____

Name _____

Vorname _____

Straße _____ Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der Volkswagen Bank GmbH sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut (2) Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: Volkswagen Bank GmbH mit den Zweigniederlassungen Audi Bank, Seat Bank und Skoda Bank
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 Postanschrift: 10178 Berlin Postfach 11 04 48 Deutschland 10834 Berlin Telefon: +49 30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den Einleger: (Bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)	

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.

(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet. Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die Volkswagen Bank GmbH ist auch unter dem Namen ihrer Zweigniederlassungen Audi Bank, Seat Bank und Skoda Bank tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 Euro gedeckt ist.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter <http://www.edb-banken.de>.

(4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland
Postanschrift: Postfach 11 04 48, 10834 Berlin, Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960, E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstattet.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden "Informationsbogen für den Einleger" unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der Volkswagen Bank GmbH sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut (2) Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: Volkswagen Bank GmbH mit den Zweigniederlassungen Audi Bank, Seat Bank und Skoda Bank
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland Telefon: +49 30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de Postanschrift: Postfach 11 04 48 10834 Berlin
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den Einleger: (Bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)	

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.

(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet. Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die Volkswagen Bank GmbH ist auch unter dem Namen ihrer Zweigniederlassungen Audi Bank, Seat Bank und Skoda Bank tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 Euro gedeckt ist.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter <http://www.edb-banken.de>.

(4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland
Postanschrift: Postfach 11 04 48, 10834 Berlin, Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960, E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstattet.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.